

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Clara Bünger, Doris Achelwilm, Violetta Bock, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke
– Drucksache 21/1182 –**

**Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das erste Halbjahr 2025 –
Schwerpunktfragen zu Dublin-Verfahren**

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Anteil von Verfahren zur Klärung der asylrechtlichen Zuständigkeit nach der Dublin-Verordnung (Dublin-VO) der Europäischen Union (EU) an allen Asylverfahren des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lag im Jahr 2024 bei 32,5 Prozent (vgl. hierzu und soweit nicht anders angegeben auch im Folgenden: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/15133). Übernahmeverfahren wurden im Jahr 2024 vor allem an Griechenland, Kroatien, Italien und Bulgarien gerichtet (insgesamt 67,6 Prozent aller 74 583 Ersuchen), die meisten Überstellungen Deutschlands gingen 2024 nach Österreich, Frankreich, Spanien und Kroatien (insgesamt 54,9 Prozent aller 5 827 Überstellungen). Nach Ungarn wurden 2024 drei Schutzsuchende überstellt, von Mai 2017 bis 2021 waren Überstellungen dorthin wegen mehrerer Vertragsverletzungsverfahren und Verurteilungen Ungarns wegen Verstößen gegen EU-Asylrecht durch den Europäischen Gerichtshof (EuGH) ausgesetzt. Nach Griechenland wurde im Jahr 2024 erstmals seit Jahren eine zweistellige Zahl von Personen (22) überstellt (2023: drei, 2022: null).

Gemessen an den Zustimmungen zur Rückübernahme (44 431) lag die sogenannte Überstellungsquote im Jahr 2024 bei 13,1 Prozent (2023: 9 Prozent, 2022: 11,5 Prozent, vor der Corona-Pandemie, im Jahr 2019, lag die Quote bei 28,3 Prozent). Viele Zustimmungen ergeben sich daraus, dass auf Ersuchen Deutschlands nicht fristgerecht geantwortet wird: im Falle Italiens war das 2024 bei 97,8 Prozent der über 10 000 Zustimmungen der Fall. Häufig verhindern Gerichte geplante Überstellungen wegen erheblicher Mängel in den Asyl- oder Aufnahmesystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände. So waren 2024 78,9 Prozent der gegen eine Überstellung nach Italien gerichteten Rechtsschutzanträge erfolgreich (877 von 1 112 Gerichtsentscheidungen), bei Überstellungen nach Griechenland war die Erfolgsquote noch höher: 80,6 Prozent (29 von 36 Entscheidungen). Bei Überstellungen nach Bulgarien gab es – trotz hoher Anforderungen im gerichtlichen Eilverfahren – zu 36,4 Prozent positive Entscheidungen. Zu berücksichtigen ist dabei, dass ein Rechtsschutzantrag trotz Erfolgs in der Sache auch dann als „abgelehnt“ gilt, wenn das BAMF sich für zuständig erklärt oder den ange-

fochtenen Bescheid nach richterlichem Hinweis ändert (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 17 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/22405).

396 Beschäftigte des BAMF und 24 Leiharbeitende arbeiteten Anfang Februar 2025 im Dublin-Bereich (Anfang 2023: 340). Während immer komplexere Dublin-Verfahren das BAMF und die Gerichte beschäftigen und Schutzsuchende belasten, bleibt die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland infolge des Dublin-Systems in etwa gleich: 5 827 Überstellungen aus Deutschland standen im Jahr 2024 4 592 Überstellungen nach Deutschland gegenüber. Das ist im Ergebnis eine reale Umverteilung von 1 235 Personen (2023: 778) nach fast 75 000 zum Teil sehr aufwendigen Verfahren zur Klärung der Zuständigkeit. Dublin-Verfahren dauerten im Jahr 2024 durchschnittlich 2,8 Monate (2023: 3,1 Monate). Kommt es aber nach der Feststellung der Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates doch noch zu einer Asylprüfung in Deutschland (etwa infolge einer Gerichtsentscheidung oder weil eine Überstellung nicht durchsetzbar war), dauern diese Verfahren mit insgesamt 13,8 Monaten überdurchschnittlich lange – das betraf im Jahr 2024 26 815 Asylsuchende, die dann überdurchschnittlich häufig, zu 62,2 Prozent (bereinigte Schutzquote), einen Schutzstatus in Deutschland erhielten.

In Griechenland als Flüchtlinge Anerkannte durften nach der überwiegenden Rechtsprechung in Deutschland über Jahre hinweg nicht nach Griechenland zurückgeschickt werden, weil ihnen dort aufgrund fehlender Unterbringungs- und Überlebensmöglichkeiten eine menschenrechtswidrige Behandlung bzw. existenzbedrohliche Notlage drohte (www.asyl.net/view/rechtsprechungssuebersicht-zu-in-griechenland-als-schutzberechtigt-anerkannten-personen). Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in zwei Leitentscheidungen vom 16. April 2025 (BVerwG, Urteil vom 16. April 2025 – 1 C 18.24 und – 1 C 19.24: www.bverwg.de/de/160425U1C18.24.0) befunden, dass gesunde, arbeitsfähige junge alleinstehende männliche Schutzberechtigte nach Griechenland abgeschoben werden dürfen. Unter anderem sei es zumutbar, zunächst in temporären Notunterkünften unterzukommen, sich an humanitäre Hilfsorganisationen zu wenden und bzw. oder in der sogenannten Schattenwirtschaft unter prekären Bedingungen zu arbeiten, um einer extremen Notlage zu entgehen. Erste Verwaltungsgerichte widersprechen dieser Beurteilung jedoch bzw. urteilten kurzzeitig vor dieser Entscheidung noch anders vgl. (z. B. Verwaltungsgericht [VG] Hannover, Beschluss vom 5. Mai 2025 – 15 B 2836/25; VG Aachen, Urteil vom 11. April 2025 – 10 K 2848/24.A; VG Sigmaringen, Urteil vom 14. März 2025 – A 5 K 2875/24).

Mehr als 25 000 in Griechenland anerkannte Geflüchtete stellten 2024 einen Asylantrag in Deutschland, Ende 2024 waren rund 26 150 entsprechende Verfahren beim BAMF anhängig. Während im ersten Halbjahr 2024 das BAMF in drei Viertel dieser Fälle einen Schutzstatus erteilte und nur zu 3,4 Prozent die Anträge mit Verweis auf Griechenland als „unzulässig“ zurückwies, wurden im zweiten Halbjahr 2024 85,9 Prozent der Fälle als „unzulässig“ abgelehnt und nur noch zu 9,5 Prozent ein Schutzstatus erteilt. Dieser Wandel der Entscheidungspraxis des BAMF lässt sich nach Auffassung der Fragestellenden unter anderem mit einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 18. Juni 2024 (C-753/22) erklären, nach dem das BAMF in einen Informationsaustausch mit den griechischen Behörden eintreten muss, wenn es eine von den griechischen Behörden abweichende Asylentscheidung in der Sache treffen will – Ablehnungen als „unzulässig“ sind demgegenüber weitaus weniger arbeitsintensiv zu begründen. Klagen gegen solche „Unzulässigkeits-Bescheide“ des BAMF waren 2024 ganz überwiegend erfolgreich, nur 55 von 1 046 entschiedenen Klagen wurden abgelehnt, in 631 Fällen wurde das BAMF gerichtlich dazu verpflichtet, einen inhaltlich begründeten Bescheid zur Schutzbedürftigkeit zu erlassen. 2024 gab es 220 Abschiebungen Drittstaatsangehöriger nach Griechenland, überwiegend betraf dies mutmaßlich dort anerkannte Flüchtlinge.

Im Juli 2021 gab es eine gemeinsame Absichtserklärung Deutschlands und Griechenlands zu einem Projekt des BAMF zur nachhaltigen Verbesserung der

Lebensbedingungen für in Griechenland anerkannte Flüchtlinge. Im März 2025 räumte die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 10 auf Bundestagsdrucksache 20/15133 ein, dass diese Gespräche immer noch andauern, d. h., dass es auch nach jahrelangen Verhandlungen offenkundig keine entsprechenden Vereinbarungen gegeben hat (vgl. hierzu auch die Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 20/15133). In Griechenland gibt es seit 2024 das mit EU-Mitteln geförderte Projekt „Helios +“ sowie ein vorheriges Überbrückungsprogramm, die Überbrückungshilfen für auch aus Deutschland rückkehrende Schutzberechtigte vorsehen, letztgenanntes allerdings nur für vier Monate und erstgenanntes nur für freiwillig Rückkehrende. Nach vom Informationsportal „fragdenstaat“ bereitgestellten Unterlagen (<https://fragdenstaat.de/artikel/exklusiv/2025/07/aus-deutschland-in-die-obdachlosigkeit/>) versuchte das Bundesministerium des Innern (BMI) Griechenland dazu zu bewegen, das „Helios +“-Programm auch für Abgeschobene zu öffnen und eine Antragstellung von Deutschland aus zu ermöglichen, um die, so das BMI, von den Verwaltungsgerichten „kritisierte Versorgungslücke“ zu schließen („Bett-Brot-Seife‘-Rechtsprechung“) und dadurch Abschiebungen zu ermöglichen. Dafür braucht es klare Regeln, eine höhere und längere finanzielle Unterstützung und eine garantierter Unterbringung. Griechenland lehnte diese Forderungen jedoch ab, sodass das BMI in einem Vermerk die „Gefahr der Obdachlosigkeit“ sah, es sei nicht klar, „wie die Maßnahmen zur Gewährung von Bett, Brot und Seife in Helios + umgesetzt“ würden. Das BMI empfahl deshalb weitere Verhandlungen zu „Helios +“, um die Situation in Griechenland zu verbessern „und dadurch die Rechtsprechungsänderungen der Obergerichte weiterhin voranzutreiben“. „fragdenstaat“ kommentierte die Vorgänge, dass die Bundesregierung nach Wegen gesucht habe, „um die Lage in Griechenland – zumindest auf dem Papier – zu verbessern und so auf die Gerichte einzuwirken“ (a. a. O.). Tatsächlich stellte dann auch das BVerwG in seiner Leitscheidung vom April 2025 (s. Vorbemerkung der Fragestellenden) zur Rechtfertigung von Abschiebungen anerkannter Flüchtlinge nach Griechenland unter anderem auf das „Helios+“-Projekt ab. Christian Jakob schilderte in der „taz“ (<https://taz.de/Deutsche-Asylpolitik/!6096169/>) die realen (Über-)Lebensbedingungen für anerkannte Flüchtlinge in Griechenland. Die Arbeitsbedingungen in der griechischen „Schattenwirtschaft“, auf die das BVerwG verwies, werden als „schwere Formen der Arbeitsausbeutung“ (EU-Grundrechteagentur) bzw. als Formen „moderner Sklaverei“ (Universität Nottingham) beschrieben. Eine nach Griechenland abgeschobene Iranerin mit Flüchtlingsstatus schilderte, keinerlei Unterstützung erhalten zu haben, ihr Helios-Antrag sei nicht einmal beantwortet worden. Der griechische Migrationsminister habe nach dem BVerwG-Urteil erklärt: „Solange es keine gerechte Lastenverteilung innerhalb der Europäischen Union gibt, wird Griechenland keine Rückführungen akzeptieren“ (ebd.).

Der damalige Bundeskanzler Olaf Scholz hatte im Juni 2023 unterstellt, dass Deutschland für 80 Prozent der Asylsuchenden eigentlich gar nicht zuständig sei, weil sie in einem anderen durchreisten Land einen Asylantrag hätten stellen müssen (vgl. hierzu die Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 20/15133). Dabei stellte er auf die Quote fehlender „EURODAC -Treffer“ (EURODAC = europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken) ab, allerdings gibt es viele Konstellationen, in denen mit einem solchen Treffer gar nicht zu rechnen ist (z. B.: unter 14-jährige Kinder, die in EURODAC nicht mit Fingerabdrücken erfasst werden, Asylantragstellung für hier geborene Kinder, Asylsuche nach visumfreier Einreise bzw. nach Einreise mit einem Visum), zudem kann Deutschland nach den Dublin-Regelungen auch bei einer Durchreise durch andere Mitgliedstaaten zuständig sein, etwa bei unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten oder wenn familiäre Bindungen zu in Deutschland lebenden Asylsuchenden bzw. Flüchtlingen bestehen. Zu 47,1 Prozent aller Asylsuchenden ab 14 Jahren lag im Jahr 2024 ein EUROADAG-Treffer vor, 22,2 Prozent der Asylsuchenden reisten visumfrei oder mit Visum ein, 27,5 Prozent der Asylsuchenden waren Kinder unter 14 Jahren.

Die allermeisten in Deutschland gewährten „Kirchenasyle“ betreffen Schutzsuchende, die von Dublin-Überstellungen in andere Mitgliedstaaten bedroht

sind. Im Jahr 2024 übte das BAMF allerdings nur in einem einzigen Fall nach entsprechenden Überprüfungen der oft aufwendig dokumentierten Kirchenasyl-Fälle sein Selbsteintrittsrecht aus, dem standen 49 Ablehnungen und 1 596 sonstige Erlidigungen gegenüber.

1. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im ersten Halbjahr 2025 eingeleitet (bitte jeweils in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf EURODAC-Treffern basierenden Dublin-Verfahren angeben), wie viele EURODAC-Treffer welcher Kategorie gab es in diesen Zeiträumen?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

	Asylerstanträge	Übernahmeversuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
1. Halbjahr 2025	61.336	20.574	33,5	64,9

Übernahmeversuchen mit EURODAC-Treffern	
1. Halbjahr 2025	
EURODAC-Treffer gesamt	13.347
davon EURODAC-Treffer	
nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	9.644
nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	2.740
nach Artikel 17 EURODAC-Verordnung	963

*Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer nach der Verordnung (EU) Nummer 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (sog. EURODAC-Verordnung) vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

EURODAC-Treffer bei Asylerstanträgen	nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung
1. Halbjahr 2025	15.591	2.625

- a) Wie viele Asylsuchende im ersten Halbjahr 2025 waren den Gruppen „nachgeborene Kinder“, „VIS-Treffer“ (VIS = Visa-Informationssystem), „visafreie Einreise“, „Altersgruppe 1–13 Jahre“ zuzuordnen (bitte in absoluten in relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

1. Halbjahr 2025 (soweit verfügbar)	Anzahl	Anteil zu Asylerstanträgen
nachgeborene Kinder	8.982	14,6 %
VIS-Treffer*	7.420	16,2 %
visafreie Einreise	5.291	8,6 %
Altersgruppe unter 14 Jahre	20.703	33,8 %

*Da bei der Statistik zu VIS-Treffern ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum zu berücksichtigen ist, liegen hier nur Daten für den Zeitraum Januar bis

April 2025 vor. Die Zahl der Asylerstanträge betrug in diesem Zeitraum 45 681.

- b) Zu wie vielen der ab 14-jährigen Asylantragstellenden lag ein EURO-DAC-Treffer vor (bitte in absoluten und relativen Zahlen für das erste Halbjahr 2025 angeben, zudem nach den 15 wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

1. Halbjahr 2025 nach Staatsangehörigkeiten	Asylerstantragstellende mit EUROCAC-Treffer der Kategorie 1 od. 2	Asylantragstellende ab 14	Anteil mit EUROCAC-Treffer an Asylantragstellende ab 14 in Prozent
Gesamt	18.216	40.633	44,8
darunter:			
Syrien, Arabische Republik	5.408	8.831	61,2
Afghanistan	5.129	7.221	71,0
Türkei	1.334	4.462	29,9
Somalia	780	1.417	55,0
Russische Föderation	695	1.048	66,3
Irak	594	950	62,5
Algerien	514	852	60,3
Guinea	446	786	56,7
Ungeklärt	386	577	66,9
Marokko	292	485	60,2
Iran, Islamische Republik	220	979	22,5
Tunesien	197	388	50,8
Eritrea	158	432	36,6
Sudan	156	241	64,7
Kamerun	117	298	39,3

2. Welches waren im ersten Halbjahr 2025 bei Dublin-Ersuchen die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer, und welche die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Polen, Griechenland, Zypern, Malta, Kroatien, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

1. Halbjahr 2025	Übernahmeversuchen	
Ersuchen an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
gesamt	20.574	
darunter:		
Italien	3.824	18,6
Griechenland	3.554	17,3
Kroatien	2.830	13,8
Frankreich	1.880	9,1
Bulgarien	1.561	7,6
Spanien	1.517	7,4
Schweiz	798	3,9
Österreich	744	3,6
Niederlande	725	3,5

Übernahmeversuchen		
1. Halbjahr 2025		
Ersuchen an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
Polen	607	3,0
Schweden	492	2,4
Belgien	433	2,1
Ungarn	216	1,0
Rumänien	211	1,0
Slowenien	180	0,9
Zypern	85	0,4
Malta	70	0,3

Übernahmeversuchen		
nach Herkunftsland	absolut	in Prozent
gesamt	20.574	
darunter:		
Syrien, Arabische Republik	5.029	24,4
Afghanistan	2.278	11,1
Türkei	2.170	10,5
Russische Föderation	1.519	7,4
Algerien	972	4,7
Somalia	687	3,3
Marokko	535	2,6
Guinea	510	2,5
Iran, Islamische Republik	508	2,5
Irak	451	2,2
Armenien	422	2,1
China	378	1,8
Nigeria	315	1,5
Pakistan	300	1,5
Ungeklärt	297	1,4

3. Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaats bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es im ersten Halbjahr 2025 (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten und den jeweils drei wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), in wie vielen Fällen haben im ersten Halbjahr 2025 andere Mitgliedstaaten von ihrem Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht (bitte nach Mitgliedstaaten auflisten, weitere Differenzierung nach Herkunftsland, Grund der Ausübung oder betroffener Mitgliedstaat sind nicht erforderlich)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen und denen der Anlage entnommen werden.

Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Belgien	6	darunter:	
		Elfenbeinküste (Côte d'Ivoire)	2

1. Halbjahr 2025			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
		Kamerun	2
		Georgien	1
Bulgarien	21	darunter:	
		Türkei	8
		Afghanistan	3
		Irak	3
Dänemark	1	Tunesien	1
Frankreich	37	darunter:	
		Türkei	8
		Albanien	6
		Russische Föderation	3
Griechenland	29	darunter:	
		Armenien	10
		Syrien, Arabische Republik	9
		Irak	3
Italien	104	darunter:	
		Tunesien	33
		Syrien, Arabische Republik	18
		Ungeklärt	7
Kroatien	61	darunter:	
		Türkei	19
		Russische Föderation	15
		Syrien, Arabische Republik	15
Lettland	5	Tadschikistan	4
		Marokko	1
Litauen	4	Irak	2
		Aserbaidschan	1
		Tadschikistan	1
Malta	12	darunter:	
		Libyen	7
		Syrien, Arabische Republik	3
		Somalia	1
Niederlande	12	darunter:	
		Moldau, Republik	5
		Iran, Islamische Republik	2
		Algerien	1
Norwegen	1	Libanon	1
Österreich	12	darunter:	
		Türkei	4
		Russische Föderation	3
		Tunesien	3
Polen	14	darunter:	
		Georgien	3

1. Halbjahr 2025			
Selbsteintritte, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
		Somalia	2
		Tadschikistan	2
Portugal	4	Irak	3
		Afghanistan	1
Rumänien	3	Syrien, Arabische Republik	3
Schweden	4	darunter:	
		Irak	1
		Nigeria	1
		Nordmazedonien	1
Schweiz	5	darunter:	
		Algerien	1
		Georgien	1
		Pakistan	1
Slowenien	1	Russische Föderation	1
Spanien	10	darunter:	
		Algerien	5
		Nigeria	2
		Angola	1
Tschechien	2	Türkei	2
Ungarn	5	Nordmazedonien	5
Zypern	1	Türkei	1
Gesamt	354		

Die einzelnen Mitgliedstaaten liefern an Eurostat, in wie vielen Fällen jeweils vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch gemacht wurde.

Angaben für das erste Halbjahr 2025 liegen nicht vor, da diese Daten von Eurostat nur jährlich erfasst werden.

4. Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden im ersten Halbjahr 2025 vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten – in jedem Fall auch Polen, Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Kroatien, Zypern und Malta – differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

1. Halbjahr 2025		Überstellungen	
an Mitgliedstaaten		absolut	in Prozent
gesamt		3.109	
darunter:			
Frankreich		560	18,0
Spanien		474	15,2
Kroatien		305	9,8
Polen		231	7,4
Österreich		227	7,3
Schweiz		214	6,9
Niederlande		212	6,8

1. Halbjahr 2025	Überstellungen	
an Mitgliedstaaten	absolut	in Prozent
Belgien	183	5,9
Schweden	173	5,6
Bulgarien	119	3,8
Slowenien	68	2,2
Portugal	62	2,0
Lettland	37	1,2
Rumänien	37	1,2
Dänemark	30	1,0
Griechenland	20	0,6
Malta	16	0,5
Zypern	9	0,3
Ungarn	1	0,0

1. Halbjahr 2025	Überstellungen	
Herkunftsländer	absolut	in Prozent
gesamt	3.109	
darunter:		
Afghanistan	669	21,5
Syrien, Arabische Republik	378	12,2
Türkei	285	9,2
Algerien	190	6,1
Russische Föderation	156	5,0
Guinea	124	4,0
Iran, Islamische Republik	109	3,5
Marokko	95	3,1
Somalia	85	2,7
Irak	70	2,3
Nigeria	65	2,1
Tadschikistan	59	1,9
Tunesien	56	1,8
Ägypten	54	1,7
Indien	48	1,5

5. Wie viele Personen halten sich nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) derzeit in Deutschland auf, für die nach Auffassung des BAMF ein anderer Mitgliedstaat für die Asylprüfung zuständig ist, über welchen aufenthaltsrechtlichen Status verfügen sie (bitte so genau wie möglich darstellen, auch nach Duldungsgründen differenzieren), wie viele von ihnen verfügen über einen Schutzstatus (bitte differenzieren), und wie viele dieser Personen sind ausreisepflichtig (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten differenzieren)?

Zum Stichtag 31. Juli 2025 hielten sich 26 769 Personen in Deutschland auf, bei denen das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren gemäß der sog. Dublin-III-Verordnung abgeschlossen wurde und ein anderer Mitgliedstaat als die Bundesrepublik Deutschland für die Prüfung des von diesen Personen gestellten An-

trags auf internationalen Schutz als zuständig festgestellt wurde. Von diesen waren zum Stichtag 6 228 ausreisepflichtig.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen und denen der Anlage entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	26.769	6.228
darunter:		
Syrien, Arabische Republik	6.831	1.567
Afghanistan	3.503	826
Türkei	2.481	555
Russische Föderation	1.838	442
Irak	1.549	316
Nigeria	1.271	399
Iran, Islamische Republik	1.106	190
Guinea	697	178
Somalia	640	141
Algerien	448	116

Land	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	26.769	6.228
davon:		
Baden-Württemberg	3.942	1.132
Bayern	4.105	772
Berlin	1.027	176
Brandenburg	691	301
Bremen	165	32
Hamburg	623	104
Hessen	2.151	306
Mecklenburg-Vorpommern	498	92
Niedersachsen	2.225	386
Nordrhein-Westfalen	6.852	1.854
Rheinland-Pfalz	1.242	130
Saarland	396	146
Sachsen	918	117
Sachsen-Anhalt	547	185
Schleswig-Holstein	888	327
Thüringen	499	168

Mitgliedstaat	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	26.769	6.228
davon		
Italien	8.047	1.610
Kroatien	5.958	1.424
Bulgarien	1.932	483
Frankreich	1.878	530
Polen	1.403	363
Spanien	1.352	337
Schweden	882	215
Österreich	762	211

Mitgliedstaat	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
Niederlande	591	162
Belgien	493	131
Litauen	421	54
Rumänien	419	101
Schweiz	417	104
Ungarn	306	16
Lettland	288	89
Portugal	279	83
Finnland	200	54
Slowenien	187	57
Norwegen	175	35
Dänemark u. Färöer	169	41
Griechenland	159	26
Tschechische Republik	156	44
Malta	100	22
Slowakische Republik	68	16
Estland	53	9
Zypern	37	5
Luxemburg	21	4
Großbritannien mit Nordirland	11	2
Irland	3	0
Island	2	0

6. Wie viele Personen halten sich nach Angaben des AZR derzeit in Deutschland auf, die bereits einmal in einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden, über welchen aufenthaltsrechtlichen Status verfügen sie (bitte so genau wie möglich darstellen, auch nach Duldungsgründen differenzieren), wie viele von ihnen verfügen über einen Schutzstatus (bitte differenzieren), wie viele von ihnen sind ausreisepflichtig (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunfts ländern und Mitgliedstaaten differenzieren), wie viele dieser Personen sind im ersten Halbjahr 2025 nach Deutschland zurückgekehrt, und wie viele von ihnen leben bereits seit drei oder mehr Jahren in Deutschland?

Zum Stichtag 31. Juli 2025 waren 15 785 aufhältige Personen im Ausländerzentralregister registriert, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden. Davon waren 5 091 Personen ausreisepflichtig. 2 422 der aufhältigen Personen reisten im Jahr 2024 in die Bundesrepublik Deutschland ein und 9 714 Personen hielten sich seit 3 oder mehr Jahren in der Bundesrepublik Deutschland auf.

Die weiteren Angaben können den nachfolgenden Tabellen und denen der Anlage entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	15.785	5.091
darunter:		
Russische Föderation	2.238	863
Afghanistan	1.826	440
Irak	1.386	492

Staatsangehörigkeit	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
Syrien, Arabische Republik	1.133	260
Somalia	645	208
Türkei	632	154
Iran, Islamische Republik	607	167
Nigeria	604	222
Guinea	573	320
Kosovo	453	85

Mitgliedstaat	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	15.785	5.091
davon:		
Italien	3.295	950
Polen	2.224	759
Frankreich	1.812	734
Österreich	1.226	394
Spanien	1.223	475
Schweden	1.103	315
Belgien	1.002	310
Niederlande	590	181
Kroatien	487	186
Schweiz	401	129
Ungarn	358	61
Tschechische Republik	235	79
Dänemark u. Färöer	233	65
Rumänien	209	73
Bulgarien	207	78
Griechenland	181	11
Norwegen	180	38
Litauen	164	55
Slowenien	149	47
Portugal	148	49
Finnland	102	34
Lettland	67	17
Slowakische Republik	62	21
Luxemburg	46	15
Malta	35	4
Großbritannien mit Nordirland	25	8
Estland	9	1
Zypern	6	2
Irland	5	0
Island	1	0

Schutzstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	15.785	5.091
davon:		
Kein Schutzstatus	13.819	5.020
Flüchtlingseigenschaft nach § 3 Abs. 4 Asylgesetz (AsylG)	1.191	42
subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG gewährt	759	29
Als Asylberechtigter anerkannt	16	0

7. Wie vielen Asylsuchenden im ersten Halbjahr 2025 war zuvor in einem anderen Mitgliedstaat, insbesondere in Griechenland, ein Schutzstatus zugesprochen worden (bitte auch nach Monaten auflisten und nach den wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Statistische Daten im Sinne der Fragestellung liegen nur für Antragsstellende vor, denen bereits Schutzstatus in Griechenland zuerkannt wurde.

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

1. Halbjahr 2025	Afghanistan	Syrien	Irak	Ungeklärt	Somalia	Sonstige	Gesamt
gesamt	5.182	2.319	548	263	190	511	9.013
davon:							
Januar	680	985	181	69	50	166	2.131
Februar	802	806	114	64	54	131	1.971
März	970	277	72	40	27	89	1.475
April	1.431	135	95	36	30	61	1.788
Mai	938	91	41	35	10	39	1.154
Juni	361	25	45	19	19	25	494

*Die hier aufgeführten Monatswerte können von bislang veröffentlichten Daten abweichen, da häufig erst im Laufe des Verfahrens festgestellt wird, ob bereits ein Schutzstatus in Griechenland vorlag.

8. Wie viele Entscheidungen in den Verfahren von in Griechenland Anerkannten gab es im ersten Halbjahr 2025 (bitte nach Monaten differenzieren), und wie viele dieser Verfahren (zu wie vielen Personen) sind noch offen?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Herkunftsländer gesamt							
Personen	Jan.	Feb.	März	April	Mai	Juni	1. Halbjahr 2025 gesamt
Entscheidungen	529	661	1.090	1.802	2.458	2.087	8.627

Anmerkung: Einzelne Monatswerte können von bislang veröffentlichten statistischen Daten abweichen, da es in Einzelfällen zu nachträglichen Änderungen (z. B. Stornierungen von Entscheidungen) kommen kann.

Mit Stand 30. Juni 2025 waren rund 29 312 Verfahren von durch Griechenland bereits anerkannt Schutzberechtigten beim BAMF anhängig.

- a) Wie war der Ausgang dieser Verfahren im ersten Halbjahr 2025 (bitte nach den vier üblichen Schutzstatus, Ablehnung, Ablehnung als offensichtlich unbegründet, sonstige Verfahrenserledigungen differenzieren – und diese sonstigen Erledigungen bitte genauer ausdifferenzieren; Angaben bitte insgesamt, aber auch für die fünf wichtigsten Herkunftsstaaten in absoluten und relativen Zahlen machen)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Entscheidungen 1. Halbjahr 2025 (Stand 30.06.2025)	Gesamt	Syrien	Afghanistan	Ungeklärt	Irak	Pers. aus paläst. Gebieten (nicht als Staat anerkannt)
Anerkennung	4	0	3	0	0	0
Flüchtlingschutz gem. § 3 I AsylG	181	0	109	3	8	10
subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	70	0	0	28	0	33
Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	92	4	47	4	9	2
abgelehnt	163	1	25	5	66	1
o.u. abgelehnt	10	0	1	0	6	0
formelle Verfahrenserledigung	8.107	2.615	1.830	1.373	806	557
davon:						
Einstellung wg. § 33 IuII, § 32a II AsylG	58	4	11	8	12	3
sonstige Einstellung	93	29	23	16	9	6
Unzulässig (§ 29 I Nr. 1 AsylG)	1	0	0	0	1	0
Unzulässig (§ 29 I Nr. 2 AsylG)	7.803	2.517	1.771	1.336	758	537
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	152	65	25	13	13	11
Unzulässig (kein Zweitverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	0	0	0	0	0	0
Gesamt	8.627	2.620	2.015	1.413	895	603

- b) Wie ist die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8b auf Bundestagsdrucksache 20/15133 zu verstehen, wonach einerseits Entscheidungen über Asylanträge von in Griechenland Anerkannten „zunächst zurückzustellen“ waren, weil die Beurteilung der Lage in Griechenland überprüft werde und die Tatsachenrevisionsverfahren beim BVerwG hierzu abgewartet werden sollten, andererseits aber Ablehnungen von Anträgen als unzulässig hiervon ausgenommen waren (obwohl nach Auffassung der Fragestellenden genau diese Entscheidung von der Überprüfung der Lage in Griechenland abhängt; bitte nachvollziehbar ausführen), und wie lautet die Antwort zu Frage 8b auf der genannten Bundestagsdrucksache, ob und wenn ja mit welchem Inhalt und wann es eine interne Weisung im BAMF gab, die dazu führte, dass es zu in Griechenland Anerkannten ab Juli 2024 kaum noch Anerkennungen, dafür aber sehr viele Ablehnungen als unzulässig gab (siehe hierzu auch die Vorbemerkung der Fragestellenden; bitte ausführen)?

Das BAMF hat die Entscheidungspraxis bei Asylverfahren, in denen den Antragsstellern vor Asylantragstellung in der Bundesrepublik Deutschland bereits im Rahmen eines in Griechenland durchgeföhrten Asylverfahrens internationaler Schutz zuerkannt worden war, am 8. Mai 2024 angepasst und die Entscheidung in diesen Verfahren grundsätzlich zurückgestellt. Ausgenommen davon waren Verfahren, in denen eine Ablehnung des Asylantrags als unzulässig gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG erfolgen konnte, weil eine Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK)- bzw. Artikel 4 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh)-Verletzung nicht anzunehmen ist. Hintergrund für diese Anpassung war die Beurteilung der allgemeinen asyl-, abschiebungs- und überstellungsrelevanten Lage in Griechenland im Rahmen der zum damaligen Zeitpunkt beim Bundesverwaltungsgericht noch anhängigen Tatsachenrevisionsverfahren. Die am 16. April 2025 ergangenen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts bestätigten die Auffassung des BAMF, dass im Allgemeinen für männliche anerkannte Schutzberechtigte bei einer Rückkehr nach Griechenland nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Artikel 3 EMRK bzw. Artikel 4 GRCh droht. Die Anpassung der Entscheidungspraxis des BAMF zum 8. Mai 2024 hatte zur Folge, dass inhaltliche Sachentscheidungen mit einer Schutzzuerkennung in der Bundesrepublik Deutschland nur noch in einer geringeren Anzahl von Verfahren erfolgt ist, zum Beispiel Fälle, in denen das BAMF durch Urteil eines Verwaltungsgerichts zur Zuerkennung von internationalem Schutz verpflichtet wurde, oder Verfahren, in denen ein abgeleiteter Schutzstatus nach § 26 AsylG zuzerkennen war. Gleichzeitig wurden Unzulässigkeitsentscheidungen nach § 29 Absatz 1 Nummer 2 AsylG unverändert getroffen.

- c) Wie viele Drittstaatsangehörige wurden im ersten Halbjahr 2025 nach Griechenland abgeschoben (bitte auch nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Im ersten Halbjahr 2025 wurden 388 Drittstaatsangehörige nach Griechenland abgeschoben. Im Wesentlichen waren hiervon Staatsangehörige aus Syrien, Afghanistan, Irak, Somalia und Iran sowie Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit betroffen.

- d) Wie gestalten sich die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch mit der griechischen Asylbehörde bei der Sachverhaltsprüfung zu in Griechenland anerkannten Flüchtlingen, wenn die griechische Asylentscheidung nicht übernommen wird, in der Praxis (bitte so genau und praxisnah wie möglich darstellen; Wiederholung der zweiten Teilfrage zu Frage 8d auf Bundestagsdrucksache 20/15133: wer übersetzt z. B. die relevanten Auszüge aus der griechischen Asylakte, wer entscheidet darüber, welche Informationen genau übermittelt werden, welche Zeiträume nehmen Übersetzung und Übersendung der Informationen aus Griechenland in Anspruch usw.)?

Das BAMF führt im jeweiligen Einzelfall den erforderlichen Informationsaustausch mit der Behörde des schutzwährenden EU-Mitgliedstaates in entsprechender Anwendung des etablierten Verfahrens nach Artikel 34 der Dublin-III-Verordnung über DubliNET durch. Die Frist für die Rückmeldung aus dem EU-Mitgliedstaat beträgt fünf Wochen. Diese Vorgehensweise gilt auch für Verfahren, in denen bereits eine Klage gegen einen Bescheid des BAMF erhoben wurde und das Gerichtsverfahren noch anhängig ist. Die vom EU-Mitgliedstaat übermittelten Informationen, die zur Zuerkennung des internationalen Schutzes geführt haben, werden mittels „eTranslation“ in die deutsche Sprache übersetzt.

- e) Bedeutet der Verweis der Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 8e auf Bundestagsdrucksache 20/15133 auf die Antwort zu Frage 8b, dass das Urteil des EuGH vom 18. Juni 2024 und die darin enthaltene Verpflichtung zum Informationsaustausch mit den griechischen Behörden, wenn das BAMF die Asylentscheidung Griechenlands nicht übernehmen möchte, und der damit nach Auffassung der Fragestellenden verbundene hohe Arbeitsaufwand keine Rolle dabei spielte, dass ab Juli 2024 der Anteil von Ablehnungen in Griechenland Anerkannter als unzulässig (die ohne Informationsaustausch mit den griechischen Behörden begründet werden können) schlagartig anwuchs (bitte ausführen und begründen)?

Der Verweis der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 20/15133 zu Frage 8e auf die Antwort zu Frage 8b ist dahingehend zu verstehen, dass die geänderte Entscheidungspraxis des BAMF ab dem 8. Mai 2024 in keinem Zusammenhang mit der genannten EuGH-Entscheidung steht.

- f) Wie lange dauerten die Asylverfahren von in Griechenland anerkannten Geflüchteten im ersten Halbjahr 2025 (bitte auch nach den fünf wichtigsten Herkunftsstaaten differenzieren)?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Verfahrensdauer von in Griechenland anerkannten Geflüchteten nach Monaten 1. Halbjahr 2025 (Stand: 30.06.2025)	
Gesamt	13,4
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	7,3
Afghanistan	12,2
Ungeklärt	15,9
Irak	19,3
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat anerkannt)	21,2

9. Gegen wie viele der ablehnenden Entscheidungen des BAMF im ersten Halbjahr 2025 zu zuvor in Griechenland Anerkannten wurden Rechtsmittel eingelebt (bitte auch nach den wichtigsten Herkunftsländern auf-listen), und welche Gerichtsentscheidungen gab es in diesen Verfahren im bisherigen Jahr 2025 (bitte wie in der Antwort zu Frage 9 auf Bundes-tagsdrucksache 20/15133 differenzieren, auch mit genaueren Angaben zu formellen Verfahrenserledigungen), und in wie vielen Fällen formeller Verfahrenserledigungen durch die Gerichte wurde im Anschluss eine po-sitive bzw. negative bzw. noch keine Entscheidung des BAMF getroffen (bitte auch nach den wichtigsten Staatsangehörigkeiten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Klagen insgesamt 01.01.-30.06.2025 (Stand 15.08.2025)	Personen	
		5.722
darunter:		
Syrien, Arabische Republik		1.853
Afghanistan		1.367
Ungeklärt		866
Irak		676
Pers. aus palästinensischen Gebieten (nicht als Staat an-erkannt)		363
Somalia		174
Jemen		126
Iran, Islamische Republik		85
Sudan		55
Türkei		23

Gerichtsentscheidungen insgesamt 01.01.-30.06.2025 (Stand 15.08.2025)	Flücht- lingsschutz gem. § 3 I AsylG	Subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschie- bungsver- bot gem. § 60 V/VII Aufent- haltsgesetz (AufenthG)	Ablehnung	formelle Verfahrens- erledigun- gen	Gesamt
Gesamt	12	0	3	7	577	599
darunter:						
Syrien, Arabische Republik	0	0	0	3	202	205
Afghanistan	0	0	0	0	158	158
Irak	0	0	0	4	57	61
Jemen	0	0	0	0	52	52
Ungeklärt	6	0	1	0	41	48
Pers. aus palästinensischen Ge- bieten (nicht als Staat an- erkannt)	6	0	0	0	22	28
Somalia	0	0	1	0	21	22
Iran, Islamische Republik	0	0	0	0	11	11
Eritrea	0	0	0	0	5	5
Sudan	0	0	0	0	2	2

Formelle Verfahrenserledigungen Gericht 01.01.-30.06.2025 (Stand 15.08.2025)	577
davon:	
Unzulässig (§ 29 I Nr. 2 AsylG)	318
sonstige Einstellung	108
aufgehoben; neuer Bescheid	104
Einstellung wg. § 33 IuII, § 32a II AsylG	23
Prozesserledigung	19
kein Abschiebungshindernis	3
Unzulässig (kein Folgeverf. § 29 I Nr. 5 AsylG)	2

In 6 Fällen wurde nach einer formellen Gerichtsentscheidung eine positive Bundesamtentscheidung getroffen.

Bundesamtentscheidung nach formeller Gerichtentscheidung (01.01.-30.06.2025)	6
gesamt	
davon:	
Flüchtlingschutz gem. § 3 I AsylG	1
subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	1
Abschiebungsverbot gem. § 60 V/VII AufenthG	4

10. Sind die Verhandlungen und Gespräche mit der griechischen Regierung hinsichtlich einer Verbesserung der Unterbringung und Versorgung von anerkannt Schutzsuchenden in Griechenland inzwischen abgeschlossen, und wenn ja, welches Ergebnis wurde erzielt (bitte so genau wie möglich darlegen), und wenn nein, wie bewertet dies die Bundesregierung vor dem Hintergrund, dass diese Gespräche bereits seit Juli 2021 andauern (siehe Vorbemerkung der Fragestellenden)?
11. Welche Informationen hat die Bundesregierung dazu, in welchem Umfang (Zahl der Personen, Zeitraum von Unterstützungsleistungen, Effektivität der Hilfen) das „HELIOS+“-Projekt in Griechenland (siehe Vorbemerkung der Fragestellenden) tatsächlich dazu führt, dass anerkannte Schutzberechtigte in Griechenland nicht von Obdach- und Mittellosigkeit bedroht sind (bitte so genau wie möglich ausführen), und inwiefern wurde inzwischen gegebenenfalls dem Anliegen des BMI entsprochen, dass auch Abgeschobene Zugang zu Maßnahmen des „HELIOS+“-Projekts erhalten sollen bzw. dass eine Antragstellung auch von Deutschland aus möglich sein soll (siehe Vorbemerkung der Fragestellenden)?

Die Fragen 10 und 11 werden gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 10 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/15133 verwiesen.

12. Wie viele Kirchenasylfälle mit Dublin-Bezug wurden im ersten Halbjahr 2025 an das BAMF gemeldet (bitte nach Bundesländern differenzieren), in wie vielen dieser Fälle wurde rechtzeitig ein Dossier vorgelegt, was war das Ergebnis der Überprüfungen (Überstellung, Selbsteintritt Deutschlands, sonstige Verfahrenserledigung; bitte nach Monaten differenzieren), und wie viele Kirchenasylfälle ohne Dublin-Bezug gab es im ersten Halbjahr 2025?

Die Angaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Monat	Anzahl der gemeldeten Kirchen-Asylfälle	dazu bisher eingegangene Dossiers	Ergebnisse der bisherigen Dossier-Prüfungen		sonstige Erledigungen	in Bearbeitung
			SER ausübt	kein SER ausübt		
Januar 2025	226	169	0	4	159	6
Februar 2025	174	132	0	6	112	14
März 2025	217	156	0	5	125	26
April 2025	195	148	0	2	98	48
Mai 2025	179	140	1	0	52	87
Juni 2025	147	59	0	1	19	39
Gesamtergebnis	1.138	804	1	18	565	220

13. Wie viele Asylanträge wurden im ersten Halbjahr 2025 mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-Verordnung als unzulässig abgelehnt bzw. die Verfahren eingestellt, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und auch die Zahl formeller Entscheidungen nennen), und wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Zeitraum	Entscheidungen gesamt				
	davon formelle Entscheidungen				
	davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)				
	davon unzulässig (nach § 29 I Nr. 1 AsylG)	davon Einstellungen			
1. Halbjahr 2025	158.753	49.095	15.943	15.885	58

Zeitraum	Entscheidungen gesamt		
	davon formelle Entscheidungen		
	davon Schutz im Mitgliedstaat		
1. Halbjahr 2025	158.753	49.095	13.243

14. Wie viele Übernahmeverfahren, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es im ersten Halbjahr 2025 durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen; bitte in einer gesonderten Tabelle darstellen, wie über Ersuchen anderer Mitgliedstaaten durch das BAMF in den genannten Zeiträumen entschieden wurde und nach Gründen bzw. Rechtsgrundlage der Dublin-Verordnung differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen und denen der Anlage entnommen werden.

1. Halbjahr 2025	Übernahmeversuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeversuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeversuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeversuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	744	405	227	299	220	160
Belgien	433	325	183	1.311	856	232
Bulgarien	1.561	651	119	21	15	16
Schweiz	798	511	214	892	676	342
Zypern	85	17	9	15	14	22
Tschechien	100	91	29	43	37	37
Dänemark	99	64	30	110	85	61
Estland	9	11	6	0	0	5
Griechenland	3.554	78	20	386	329	278
Spanien	1.517	1.263	474	78	7	1
Finnland	68	57	29	28	26	21
Frankreich	1.880	1.528	560	2.880	1.580	484
Kroatien	2.830	2.463	305	123	20	9
Ungarn	216	141	1	28	20	13
Irland	11	3	3	104	37	0
Island	18	8	1	8	3	4
Italien	3.824	4.477	0	146	105	14
Liechtenstein	3	1	0	1	0	10
Litauen	86	68	23	10	6	3
Luxemburg	39	18	13	128	105	48
Lettland	112	102	37	5	1	1
Malta	70	67	16	3	1	2
Niederlande	725	512	212	975	777	394
Norwegen	85	57	20	91	74	75
Polen	607	529	231	59	46	17
Portugal	171	125	62	33	25	2
Rumänien	211	159	37	6	4	3
Schweden	492	395	173	94	71	57
Slowenien	180	134	68	48	21	6
Slowakei	46	34	7	12	8	9
Gesamt	20.574	14.294	3.109	7.937	5.169	2.326

15. Wie viele Zustimmungen zur Übernahme von Geflüchteten durch andere Mitgliedstaaten basierten im ersten Halbjahr 2025 auf Zustimmungen durch Fristablauf nach Artikel 22 Absatz 7 bzw. Artikel 25 Absatz 2 Dublin-VO (bitte im Verhältnis zu allen Zustimmungen angeben und nach beiden Rechtsgrundlagen und Mitgliedstaaten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

1. Halbjahr 2025	Zustimmungen der Mitgliedstaaten				Zustimmungen Deutschlands					
	Alle Zustim- mungen	darunter		darunter		Alle Zustim- mungen	darunter		darunter	
		Artikel 22 Absatz 7 Dublin III	Artikel 25 Absatz 2 Dublin III	Artikel 22 Absatz 7 Dublin III	Artikel 25 Absatz 2 Dublin III		Artikel 22 Absatz 7 Dublin III	Artikel 25 Absatz 2 Dublin III	Artikel 22 Absatz 7 Dublin III	Artikel 25 Absatz 2 Dublin III
		absolut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent		abso- lut	in Pro- zent	abso- lut	in Pro- zent
Österreich	405	0	0,0	0	0,0	220	1	0,5	1	0,5
Belgien	325	1	0,3	2	0,6	856	0	0,0	6	0,7
Bulgarien	651	13	2,0	6	0,9	15	0	0,0	0	0,0
Schweiz	511	0	0,0	2	0,4	676	0	0,0	2	0,3
Zypern	17	0	0,0	0	0,0	14	0	0,0	0	0,0
Tschechien	91	0	0,0	0	0,0	37	0	0,0	0	0,0
Dänemark	64	0	0,0	0	0,0	85	0	0,0	0	0,0
Estland	11	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0
Griechenland	78	4	5,1	7	9,0	329	0	0,0	0	0,0
Spanien	1.263	30	2,4	8	0,6	7	0	0,0	0	0,0
Finnland	57	0	0,0	0	0,0	26	0	0,0	0	0,0
Frankreich	1.528	160	10,5	101	6,6	1.580	0	0,0	2	0,1
Kroatien	2.463	2	0,1	63	2,6	20	0	0,0	0	0,0
Ungarn	141	1	0,7	1	0,7	20	0	0,0	0	0,0
Irland	3	0	0,0	0	0,0	37	0	0,0	0	0,0
Island	8	0	0,0	0	0,0	3	0	0,0	0	0,0
Italien	4.477	3.722	83,1	724	16,2	105	0	0,0	0	0,0
Liechtenstein	1	0	0,0	0	0,0	0	0	0,0	0	0,0
Litauen	68	0	0,0	0	0,0	6	0	0,0	0	0,0
Luxemburg	18	0	0,0	0	0,0	105	0	0,0	0	0,0
Lettland	102	0	0,0	0	0,0	1	0	0,0	0	0,0
Malta	67	0	0,0	0	0,0	1	0	0,0	0	0,0
Niederlande	512	3	0,6	4	0,8	777	0	0,0	4	0,5
Norwegen	57	0	0,0	2	3,5	74	0	0,0	0	0,0
Polen	529	1	0,2	3	0,6	46	0	0,0	0	0,0
Portugal	125	14	11,2	7	5,6	25	0	0,0	0	0,0
Rumänien	159	5	3,1	6	3,8	4	0	0,0	0	0,0
Schweden	395	0	0,0	7	1,8	71	0	0,0	0	0,0
Slowenien	134	0	0,0	2	1,5	21	0	0,0	0	0,0
Slowakei	34	0	0,0	0	0,0	8	0	0,0	0	0,0
Gesamt	14.294	3.956	27,7	945	6,6	5.169	1	0,0	15	0,3

16. Wie lauten nach Kenntnis der Bundesregierung die statistischen Daten zu Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen in Dublin-Verfahren im bisherigen Jahr 2025 (bitte jeweils auch die Gesamtsummen für alle Mitgliedstaaten nennen, was zuletzt versäumt wurde, vgl. Antwort zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 20/15133, und zudem nach Zielstaaten differenzieren), und in wie vielen dieser Fälle wurde anschließend ein Asylprüfverfahren in Deutschland durchgeführt (bitte wie zuvor differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren			
– 30.06.2025 (Stand 15.08.2025)	abgelehnt	stattgegeben	Gesamt
Belgien	56	18	74
Bulgarien	157	83	240
Dänemark	7	1	8
Estland	2	0	2
Finnland	24	0	24
Frankreich	400	32	432
Griechenland	13	13	26
Island	1	0	1
Italien	182	406	588
Kroatien	712	82	794
Lettland	70	3	73
Litauen	42	11	53
Luxemburg	3	0	3
Malta	13	0	13
Niederlande	97	16	113
Norwegen	7	1	8
Österreich	129	21	150
Polen	137	20	157
Portugal	36	2	38
Rumänien	41	9	50
Schweden	55	18	73
Schweiz	90	10	100
Slowakei	3	1	4
Slowenien	20	8	28
Spanien	249	20	269
Tschechien	37	4	41
Ungarn	2	0	2
Zypern	5	0	5
Keine Angabe	41	6	47
Gesamt	2.631	785	3.416

Nationales Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren (Stand 18.08.2025) für Gerichtsentscheidungen zu Eilanträgen im Dublin-Verfahren 01.01. – 30.06.2025 (Stand 15.08.2025)	darunter Stattgabe in der Gerichtsentscheidung zum Eilantrag im Dublin-Verfahren
Belgien	6
Bulgarien	15
Dänemark	1
Finnland	4
Frankreich	25
Italien	60
Kroatien	105
Lettland	4
Litauen	7
Malta	1
Niederlande	4
Norwegen	1
Österreich	14
Polen	4
Rumänien	2
Schweden	2
Schweiz	6
Slowakei	2
Slowenien	5
Spanien	18
Tschechien	1
keine Angabe	3
Gesamt	290
	74

Ein stattgebender Beschluss im Eilrechtsschutzverfahren (gemäß § 80 Absatz 5, 7, 123 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)) führt nicht zwangsläufig zur Beendigung des Dublin-Verfahrens und einer Entscheidung im nationalen Asylverfahren. Insoweit wird lediglich die aufschiebende Wirkung der Klage in der Hauptsache angeordnet und die Überstellungsfrist unterbrochen.

17. In wie vielen Fällen wurde im ersten Halbjahr 2025 bei Asylsuchenden festgestellt, dass Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig ist (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben und nach gestellten Übernahmeversuchen und Selbsteintritten differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Übernahmeversuchen an Griechenland	
1. Halbjahr 2025	
Herkunftsländer gesamt:	3.554
<i>darunter:</i>	
Syrien, Arabische Republik	1.590
Türkei	629

Übernahmeverfahren an Griechenland	
1. Halbjahr 2025	
Armenien	286
Somalia	191
Afghanistan	177
Iran, Islamische Republik	150
Irak	95
Ungeklärt	69
Libyen	63
Ägypten	31

Hinzu kommen Verfahren, in denen Griechenland nach Auffassung des BAMF zuständig wäre, das BAMF jedoch das Selbsteintrittsrecht ausgeübt hat.

SER nach Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
1. Halbjahr 2025	
Herkunftsländer gesamt	29
<i>darunter:</i>	
Armenien	10
Syrien, Arabische Republik	9
Irak	3
Aserbaidschan	2
Indien	2
Libanon	2
Iran, Islamische Republik	1

18. Wie viele schriftliche einzelfallbezogene Zusicherungen der griechischen Behörden in Bezug auf eine Aufnahme und ein Asylverfahren nach EU-Recht wurden im ersten Halbjahr 2025 für wie viele Personen ausgesprochen, und inwieweit hält das BAMF solche Zusicherungen als Voraussetzung für Überstellungen nach Griechenland für erforderlich (bitte begründen)?

Grundsätzlich erfolgt eine entsprechende Zusicherung mit der Zustimmung auf das von der Bundesrepublik Deutschland gestellte Übernahmeverfahren. Im bisherigen Jahr 2025 (Stand: 20. August 2025) erteilten die griechischen Behörden für insgesamt 12 Personen eine individuelle Zusicherung im Rahmen der Zustimmung auf das von der Bundesrepublik Deutschland gestellte Übernahmeverfahren. Die Europäische Kommission teilte am 4. April 2025 mit, dass das Asyl- und Aufnahmesystem auf dem griechischen Festland keine systemischen Schwachstellen aufweise, die eine Gefahr einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung im Sinne des Artikels 4 der EU-Grundrechtecharta mit sich bringe. Die EU-Kommission nahm daher ihre Empfehlung (EU) 2016/1117, nach der individuelle Zusicherungen angefordert werden sollen, zurück. In der Folge fordert das BAMF für die Fallgruppe arbeitsfähige, gesunde und alleinstehende junge Männer keine individuelle Zusicherung mehr an.

19. Wie lange war die Dauer von Dublin-Verfahren im ersten Halbjahr 2025, wie lange war die Verfahrensdauer in Fällen, in denen nach der Feststellung, dass ein anderer EU-Staat für die Asylprüfung zuständig sei, dann doch ein Prüfverfahren in nationaler Zuständigkeit durchgeführt wurde, um wie viele Fälle handelt es sich hierbei, und wie ist das inhaltliche Ergebnis der Prüfverfahren in diesen Fällen (bitte nach den wichtigsten Herkunftsändern differenziert darstellen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer bis zu einer behördlichen Entscheidung bei Dublin-Verfahren in Monaten

1. Halbjahr 2025	2,5
------------------	-----

Durchschnittliche Bearbeitungsdauer seit Asylantragstellung bei Übergang ins nationale Verfahren nach gescheitertem Dublin-Verfahren

	Dauer in Monaten	Anzahl Entscheidungen
1. Halbjahr 2025	19,7	18.502
darunter:		
Afghanistan	16,0	4.500
Türkei	14,0	2.765
Russische Föderation	17,4	2.499
Iran, Islamische Republik	25,5	1.620
Irak	31,4	1.310
Guinea	21,3	568
Nigeria	37,9	494
Pakistan	17,6	334
Libanon	28,1	243
Tunesien	10,9	231

1. Halbjahr 2025	Anerken-nung	Flüchtlings-schutz gem. § 3 I AsylG	subsidiärer Schutz gem. § 4 I AsylG	Abschie-bungsver-bot gem. § 60 V/VII AufenthG	Ablehnung	sonst. Ver-fahrenserle-digungen	Entschei-dungen ge-samt
Gesamt	23	2.064	283	1.259	11.945	2.928	18.502

darunter:

Afghanistan	6	1.319	24	961	1.833	357	4.500
Türkei	0	59	7	5	2.316	378	2.765
Russische Föde-ration	6	49	19	6	1.988	431	2.499
Iran, Islamische Republik	5	320	26	9	1.129	131	1.620
Irak	0	61	12	51	768	418	1.310
Guinea	1	55	16	18	398	80	568
Nigeria	2	11	2	22	320	137	494
Pakistan	0	13	0	6	248	67	334
Libanon	0	2	2	7	208	24	243
Tunesien	0	3	0	0	179	49	231

Anmerkung: Die statistische Erfassung solcher Verfahren wurde geändert. Das heißt, dass die reguläre Verfahrensdauer erst ab dem Zeitpunkt berechnet wird, zu dem die Bundesrepublik Deutschland zuständig wurde.

20. Wie viele Übernahmeverfahren der griechischen Behörden an Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführungsregelungen nach der Dublin-Verordnung und wie viele entsprechende Überstellungen nach Deutschland gab es im ersten Halbjahr 2025, und mit welcher Begründung bzw. auf welcher Rechtsgrundlage wurde diesen Ersuchen stattgegeben bzw. wurden sie abgelehnt?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Ersuchen von Griechenland an Deutschland	1. Halbjahr 2025
gesamt:	386
darunter familiäre Gründe:	
Artikel 8 Abs. 1 Dublin III	61
Artikel 8 Abs. 2 Dublin III	10
Artikel 8 Abs. 4 Dublin III	1
Artikel 9 Dublin III	194
Artikel 10 Dublin III	33
Artikel 16 Abs. 1 Dublin III	2
Artikel 17 Abs. 2 Unterabs. 1 Dublin III	68

Zustimmungen des Bundesamtes auf Ersuchen aus Griechenland an Deutschland	1. Halbjahr 2025
gesamt	329
darunter aus familiären Gründen:	
Artikel 8 I Dublin III	42
Artikel 8 II Dublin III	17
Artikel 9 Dublin III	176
Artikel 10 Dublin III	42
Artikel 17 II Dublin III	47

Ablehnungen des Bundesamtes auf Ersuchen aus Griechenland an Deutschland	1. Halbjahr 2025
gesamt	104
darunter aus familiären Gründen:	
Artikel 8 I Dublin III	24
Artikel 8 II Dublin III	14
Artikel 9 Dublin III	22
Artikel 10 Dublin III	11
Artikel 17 II Dublin III	20

Erfolgte Überstellungen aus Griechenland an Deutschland	1. Halbjahr 2025
gesamt	278
darunter aus familiären Gründen:	
Artikel 8 I Dublin III	43
Artikel 8 II Dublin III	18
Artikel 9 Dublin III	145
Artikel 10 Dublin III	35
Artikel 17 II Dublin III	34

21. Wie viele Remonstrationen (Wiedervorlagen) durch Griechenland nach einer Ablehnung durch das BAMF mit welchem Ergebnis gab es im ersten Halbjahr 2025 in Bezug auf Ersuchen an bzw. Überstellungen nach Deutschland, insbesondere im Rahmen der Familienzusammenführung nach der Dublin-Verordnung (bitte auch nach Quartalen auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Remonstrationen von Griechenland	1. Halbjahr 2025	darunter:	1. Quartal 2025	2. Quartal 2025
gesamt	84		39	45
Darunter familiäre Gründe:				
Artikel 8 Abs. 1 Dublin III	24		12	12
Artikel 8 Abs. 2 Dublin III	10		4	6
Artikel 9 Dublin III	33		14	19
Artikel 10 Dublin III	5		4	1
Artikel 17 Abs. 2 Unterabs. 1 Dublin III	10		3	7

Antworten des Bundesamtes auf Remonstrationen von Griechenland		
1. Halbjahr 2025	Ablehnungen	Zustimmungen
gesamt	40	53
Darunter familiäre Gründe:		
Artikel 8 I Dublin III	13	10
Artikel 8 II Dublin III	9	4
Artikel 9 Dublin III	8	29
Artikel 10 Dublin III	3	4
Artikel 17 II Dublin III	5	6

Antworten des Bundesamtes auf Remonstrationen von Griechenland		
1. Halbjahr 2025	Ablehnungen	Zustimmungen
gesamt	40	53
Darunter familiäre Gründe:		
1. Quartal 2025	21	20
2. Quartal 2025	17	33

Die Quartalswerte wurden aus der Betrachtung des ersten Halbjahrs 2025 mit Stand 30. Juni 2025 ermittelt.

22. In wie vielen Fällen scheiterte im ersten Halbjahr 2025 eine fristgerechte Überstellung von Deutschland aus (bitte auch nach den wichtigsten Herkunfts- und Mitgliedstaaten differenzieren), und was waren die wichtigsten Gründe hierfür (bitte wie in der Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/9067 auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Ablauf der Überstellungsfrist 1. Halbjahr 2025 nach Gründen (Stand 30.06.2025)	18.145
davon:	
Mitgliedstaat	6.740
(Untätigkeit) ABH	2.798
untergetaucht	2.021
nicht angetroffen	1.406
Kirchenasyl	1.354
prozessuale Gründe	839
Organisatorisches	828
Hoheitsgebiet der MS verlassen	708
fehlende Flugverbindung	626
Reiseunfähigkeit/Krankheit	252
Sonstiges	233
SER	151
Fehlende Entscheidungsreife	124
Renitenz	43
Fehlende Begleitung/Untersuchung	14
Suizidversuch/Selbstverletzung	8

Ablauf der Überstellungsfrist 1. Halbjahr 2025 nach Herkunftsland (Stand 30.06.2025)	18.145
darunter:	
Syrien, Arabische Republik	6.512
Türkei	2.039
Afghanistan	1.992
Russische Föderation	1.521
Iran, Islamische Republik	579
Irak	556
Somalia	369
Guinea	354
Nigeria	329
Algerien	301

Ablauf der Überstellungsfrist 1. Halbjahr 2025 nach dem Mitgliedstaat der Zustimmung (Stand 30.06.2025)	18.145
darunter:	
Kroatien	5.864
Italien	5.490
Bulgarien	1.451
Frankreich	996
Polen	755
Spanien	722
Österreich	486

Ablauf der Überstellungsfrist 1. Halbjahr 2025 nach dem Mitgliedstaat der Zustimmung (Stand 30.06.2025)	18.145
Schweden	422
Niederlande	254
Belgien	250

23. Wie ist der aktuelle Stand in Bezug auf die Frage seit Ende 2022 (un)möglicher Überstellungen nach Italien (bitte so konkret wie möglich ausführen), und wie bewertet die Bundesregierung dies?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 21 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/14341 verwiesen.

24. Ist die Prüfung etwaiger Auswirkungen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) vom 15. Oktober 2024 in der Rechtssache 13337/19 (H. T. gegen Deutschland und Griechenland) über die Frage der Entschädigung hinaus inzwischen abgeschlossen (vgl. Antwort zu Frage 23 auf Bundestagsdrucksache 20/15133), wenn nein, warum nicht, wenn ja, welche (weiteren) Konsequenzen (über die Frage der Entschädigungszahlung hinaus) zieht die Bundesregierung aus dem Urteil (bitte so genau wie möglich ausführen), und sind die Verwaltungsabsprachen mit Griechenland bzw. Spanien weiterhin ausgesetzt oder inzwischen auch aufgekündigt worden (wenn nein, warum nicht)?
- a) Wurden insbesondere interne Dienstanweisungen der Bundespolizei oder Ähnliches zum Umgang mit Schutzsuchenden an den Grenzen infolge des Urteils des EGMR vom 15. Oktober 2024 in der Rechtsache 13337/19 erlassen, geändert oder präzisiert, wenn ja wie (bitte so genau wie möglich mit Datum und Inhalt auflisten), und wenn nein, warum nicht, vor dem Hintergrund, dass die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) den Rang eines Bundesgesetzes hat und Behörden, Gesetzgeber und Gerichte verpflichtet sind, die Rechtsprechung des EGMR zu beachten (bitte begründen)?
 - b) Stimmt die Bundesregierung der Auffassung der Fragestellenden zu, dass nach dem Urteil des EGMR vom 15. Oktober 2024 in der Rechtssache 13337/19 direkte Zurückweisungen von Schutzsuchenden unzulässig sind, wenn durch die Zurückweisung insbesondere eine Verletzung von Artikel 3 EMRK droht, und dass Betroffenen eine effektive Möglichkeit eingeräumt werden muss, solche drohenden Gefahren vorbringen und dies gegebenenfalls gerichtlich überprüfen lassen zu können (wenn nein, bitte in Auseinandersetzung mit dem EGMR-Urteil begründen)?

Die Fragen 24 bis 24b werden zusammen beantwortet:

Das in der Frage zitierte Urteil des EGMR ist am 15. Januar 2025 gemäß Artikel 44 Absatz 2 EMRK endgültig geworden und wird von der Bundesregierung entsprechend ihrer Verpflichtung nach Artikel 46 Abs. 1 EMRK umgesetzt. Am 15. Juli 2025 hat die Bundesregierung ihren Aktionsplan zur Umsetzung des Urteils beim Ministerkomitee des Europarats eingereicht. Dieser ist über die Homepage der für die Umsetzung von EGMR-Urteilen zuständigen Abteilung des Europarats abrufbar: [https://hudoc.exec.coe.int/?i=DH-DD\(2025\)814E](https://hudoc.exec.coe.int/?i=DH-DD(2025)814E). In dem Aktionsplan hat die Bundesregierung die von ihr zur Umsetzung des Urteils ergriffenen individuellen sowie allgemeinen Maßnahmen umfassend dargestellt. Die danach erforderliche Entschädigungszahlung in Höhe von 8 000 Euro wurde von der Bundesregierung an den Kläger gezahlt. Was allgemeine Maßnahmen betrifft, wurden Zurückweisungen auf der Grundlage der

Verwaltungsabsprachen des Bundesministeriums des Innern mit Griechenland bzw. Spanien durch Anordnung der Bundespolizeidirektion vom 20. November 2024 auf unbestimmte Zeit ausgesetzt. Die derzeitige Praxis von Rückführungen nach Griechenland steht im Einklang mit den Anforderungen von Artikel 3 EMRK. Das Urteil wurde zudem übersetzt und weit verbreitet. Aus Sicht der Bundesregierung wurden damit alle zur Umsetzung des Urteils erforderlichen Maßnahmen ergriffen.

- c) Wie wird eine Prüfung drohender Gefahren im Sinne der EMRK in der Grenzpraxis der Bundespolizei konkret gewährleistet, insbesondere in der Situation der Zurückweisung von Schutzsuchenden, etwa in Bezug auf eine qualifizierte Sprachmittlung, Anhörung, Rückübersetzung von Anhörungsprotokollen, einen Zugang zu Beratungsstellen bzw. anwaltlicher Hilfe, Zugang zu Gerichten, um gegebenenfalls eine drohende (rechtswidrige) Zurückweisung effektiv verhindern zu können, auch vor dem Hintergrund, dass ein möglicher Widerspruch gegen eine Zurückweisungsanordnung keine aufschiebende Wirkung entfaltet (so zur Klarstellung die damalige Staatssekretärin bei der Bundesministerin des Innern und für Heimat Rita Schwarzelühr-Sutter am 28. Februar 2025 an die Abgeordnete Clara Bünger; bitte so konkret wie möglich mit Blick auf die Situation an der Grenze und die Restriktionen infolge der Inhaftierung der Betroffenen darlegen)?

Die Grenzbehörde bestimmt den Zielstaat der Einreiseverweigerung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und eines effektiven Vollzuges. Regelfall ist, dass die Einreiseverweigerung in den Staat zu erfolgen hat, aus dem die Drittstaatsangehörigen einzureisen versuchen. In die Prüfung sind zudem die Interessen der Bundesrepublik Deutschlands und der anderen Schengenstaaten sowie amtsbekannte zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote einzubeziehen.

Die Prüfung von Hindernissen im Sinne des § 60 AufenthG führt die Bundespolizei mit der Befragung zur Einreise in jedem Einzelfall durch.

Dabei zieht die Bundespolizei alle ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung zur Verfügung stehende Erkenntnis- und Informationsquellen aus der Anhörung der betreffenden handlungsfähigen Beteiligten am Verfahren der Abschiebung, Zurücknahme oder Zurückweisung heran. Die Beantragung von einstweiligem Rechtschutz ist hierbei jederzeit möglich. Die Bundespolizei ermöglicht auch die Kontaktaufnahme mit der Auslandsvertretung oder anderen Vertrauenspersonen.

Soweit Sprachbarrieren vorliegen, wird für die Kommunikation (Übersetzung von Protokollen und Dokumenten eingeschlossen) ein Dolmetscher oder sprachkundiger Beamter (meist selbst Muttersprachler) hinzugezogen. Dem Betroffenen steht es zu jedem Zeitpunkt der Maßnahmen frei, sich anwaltlich vertreten zu lassen.

Können zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, leitet die Bundespolizei die Drittstaatsangehörigen an die zuständigen Erstaufnahmeeinrichtungen zur weiteren Bearbeitung des Vorgangs von Seiten der Ausländerbehörden weiter.

- d) Wie ist die Antwort der Bundesregierung zu Frage 34 der Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke („Die Bundespolizei ist angewiesen, vor jeder Zurückweisung eine Prüfung unter Berücksichtigung der Umstände des jeweiligen Einzelfalls durchzuführen.“) auf Bundestagsdrucksache 21/820, bei der es um die Wahrung des effektiven Rechtsschutzes, der EU-Grundrechtecharta und der EMRK selbst im Fall einer Berufung auf Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) ging, konkret zu verstehen, was genau wird vor der Zurückweisung von Schutzsuchenden durch die Bundespolizei in welcher Art und Weise geprüft, und zu was wurde die Bundespolizei wann „angewiesen“ (bitte mit Datum und konkretem Inhalt der Anweisung auflisten)?

Im Rahmen der seit dem 16. September 2024 vorübergehend wiedereingeführten und zwischenzeitlich verlängerten Binnengrenzkontrollen an allen deutschen Landgrenzen erfolgen auf Weisung des Bundesministers des Innern vom 7. Mai 2025 die Kontrollen auch unter Berufung auf die Regelungen des § 18 Abs. 2 AsylG und bilateraler Verträge mit den Nachbarstaaten in Verbindung mit Artikel 72 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. Dementsprechend werden auch Asylsuchende zurückgewiesen. Aus humanitären, völkerrechtlichen sowie Gründen der Verhältnismäßigkeit hat der Bundesminister des Innern in seiner Weisungslage, die er verantwortet, die Möglichkeit vorgesehen, bei erkennbar vulnerablen Personen aufgrund ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit von der Zurückweisung abzusehen. Im Sinne der Fragestellung prüft die Bundespolizei im Rahmen der operativen Umsetzung der Weisung des Bundesministers des Innern vom 7. Mai 2025 jede Zurückweisung auf Grundlage des konkreten Einzelfalls. Die Weisung des Bundesministers des Innern vom 7. Mai 2025 stellt auf die erkennbare Vulnerabilität von Personen ab. Darüber hinaus besteht für jede Person die Möglichkeit, auf nicht erkennbare Umstände, z. B. auf Erkrankungen, Schmerzen oder psychische Einschränkungen, aufmerksam zu machen. Auch enthält das von der Bundespolizei regelmäßig genutzte Formular „Übersetzungshilfe für die Befragung von Ausländern“, welches, sowie viele Formulare der Bundespolizei, in diversen Sprachen vorliegt, ausdrücklich die Frage nach Gesundheitsschäden bzw. Krankheiten.

- e) Inwiefern teilt die Bundesregierung die Einschätzung der Fragestellenden, dass die Verwaltungsabsprachen des BMI mit Griechenland bzw. Spanien über die Zurückweisung von Schutzsuchenden, die die Einreisevoraussetzungen nicht erfüllen und einen EURODAC-Treffer der Kategorie 1 aufweisen, nicht nur angesichts des in Frage 24b genannten EGMR-Urteils, sondern auch angesichts des Umstands, dass es seit 2018 nach Angaben der Bundesregierung (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/14341) gerade einmal 50 solcher Zurückweisungen gegeben hat, in der Praxis weitgehend folgenlos geblieben sind (wenn nein, bitte nachvollziehbar begründen; Wiederholung der nicht beantworteten Frage 23d auf Bundestagsdrucksache 20/15133)?

Die Bundesregierung teilt die Einschätzung der Fragestellenden nicht. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/14341 verwiesen.

25. Welche statistischen Angaben kann die Bundesregierung zu dem Pilotprojekt zu beschleunigten Dublin-Verfahren in Zuständigkeit der Bundespolizeidirektion München machen, wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen Erfahrungen mit dem Pilotprojekt, und welche Konsequenzen werden daraus gezogen (bitte ausführen)?

Im Zeitraum vom 13. Januar 2025 bis zum 13. August 2025 wurden 37 Personen in Haft genommen.

31 Personen wurden in diesem Zeitraum aus der Haft heraus gemäß der Dublin-III-Verordnung in einen anderen Mitgliedstaat überstellt. Aufgrund der erst kurzen Laufzeit des Pilotprojekts kann die Bundesregierung noch nicht zu Erfahrungen aus dem Pilotprojekt berichten.

26. Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung der Fragestellenden, dass die direkte Zurückweisung von Asylsuchenden an deutschen Binngrenzen ohne ein (zumindest: Dublin-)Prüfverfahren rechtlich immer unzulässig ist, weil z. B. auch bei Asylsuchenden mit einer Wiedereinreisesperre zumindest ein Dublin-Verfahren vor einer möglichen Zurückweisung bzw. Überstellung durchgeführt werden muss (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 26 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/12827) und weil zudem auch die Prüfung etwaiger Gefahren nach Artikel 3 EMRK und ein entsprechender effektiver Rechtsschutz erforderlich sein kann (vgl. Urteil des EGMR vom 15. Oktober 2024 in der Rechtssache 13337/19; wenn nein, bitte begründen; Wiederholung der Frage 25 auf Bundestagsdrucksache 20/15133, weil die dortige Verweisantwort auf eine Antwort auf eine inhaltlich ganz anders gelagerte Frage, die wiederum Verweise auf weitere Antworten bzw. Bundestagsdrucksachen enthält, die ihrerseits zum Teil auf weitere Bundestagsdrucksachen verweisen, in denen erneut auf weitere Antworten bzw. Bundestagsdrucksachen verwiesen wird, die z. T. auf eine weitere Antwort verweisen, nach Auffassung der Fragestellenden schlicht nicht mehr verständlich bzw. nachvollziehbar ist und damit nach ihrer Auffassung auch nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen des parlamentarischen Fragerechts entspricht)?

Zur Zurückweisung von schutzsuchenden Personen, wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 27a bis 27c der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/8274 verwiesen.

27. Wie ist die Weisungslage und Praxis der Bundespolizei, selbst wenn unerlaubt einreisende Menschen an der Grenze das Wort „Asyl“ aussprechen, nicht automatisch immer von einem Asylgesuch auszugehen (dies sei „weder erforderlich noch ausreichend“, so die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 11 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/5674), sondern dem lediglich eine „Indizwirkung“ beizumessen (vgl. Antwort der Bundesregierung zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/14902), und die nach dem Verständnis der Fragestellenden erklärte Haltung der Bundesregierung, wonach es auch mit Blick auf den Amtsermittlungsgrundsatz keine Pflicht zu Ermittlungen gebe, ob ein Asylgesuch gestellt werden soll oder nicht (vgl. z. B. Antworten zu Frage 29 und Frage 18a auf Bundestagsdrucksache 20/14902), mit Artikel 26 der EU-Asylverfahrensverordnung 2024/1348 vom 14. Mai 2024 vereinbar, nach dem ein Asylantrag als gestellt gilt, wenn ein entsprechender Wunsch geäußert wird, und bei Zweifeln, ob Aussagen als Asylgesuche zu verstehen sind, bei der Person ausdrücklich nachgefragt werden muss, ob sie internationalen Schutz zu erhalten wünscht (bitte begründen), und wie wird Artikel 26 der EU-Asylverfahrensverordnung künftig in die Praxis umgesetzt (bitte so genau wie möglich darlegen)?

Es wird auf die bereits in der Fragestellung referenzierten Antworten der Bundesregierung verwiesen. Danach geht die Bundespolizei von einem Asylgesuch aus, sofern dem schriftlich, mündlich oder in anderer Weise geäußerten Willen des Drittstaatsangehörigen zu entnehmen ist, dass er um Schutz vor politischer Verfolgung oder um internationalem Schutz ersucht. Nach § 13 Absatz 1 AsylG wird mit jedem Asylantrag die Anerkennung als Asylberechtigter sowie internationaler Schutz im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 2 AsylG beantragt. Vom Gebrauch des Wortes „Asyl“ geht eine maßgebliche Indizwirkung für die Annahme eines solchen Schutzersuchens aus. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in besonderen Einzelfällen denkbar. Die Bundesregierung hat vor diesem Hintergrund bereits in ihrer Antwort zu Frage 22 der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/14902 eine Bezugnahme von dem in der Fragestellung zitierten Schreiben auf den Beschluss des Oberverwaltungsgerichtes Münster aus dem Jahr 1988 (Beschluss vom 30. Dezember 1988 – 18 B 2036/88) vorgenommen.

Die Bundespolizei führt zur Erkenntnisgewinnung eine Befragung der Person zum Zweck ihrer Reise durch.

Die Vorschriften des Artikel 26 der EU-Asylverfahrensverordnung 2024/1348 vom 14. Mai 2024 befinden sich gegenwärtig in der Umsetzung und haben derzeit keine Auswirkungen in der polizeilichen Praxis. Am 12. Juni 2026 treten die Verordnungen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) in Kraft, zu denen auch die genannte EU-Asylverfahrensverordnung gehört. Die künftige Umsetzung des Artikels 26 der EU-Asylverfahrensverordnung 2024/1348 vom 14. Mai 2024 entspricht der dargestellten derzeitigen Praxis der Bundespolizei bei der Stellung eines Antrags auf internationalen Schutz.

28. Wie viele Beschäftigte sind aktuell mit „Dublin-Verfahren“ im BAMF befasst bzw. in der Gruppe „Dublin-Verfahren“ tätig (bitte nach genauer Tätigkeit und jeweiliger Stellenzahl auflisten)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

Personal-Einsatz ausgewählter Bereiche in Vollzeitäquivalent (VZÄ)*				
	eD/mD	gD	hD	Summe
Dublinreferate (32A, 32B, 32C)	97,4	73,4	8,2	178,9
Dublinzentren dezentral (32D, 32E, 32F, o. B.)	83,6	126,9	5,8	216,3
Dublin gesamt	181	200,3	14,0	395,2

*zum Stand 1. August 2025

Personal-Einsatz durch Leiharbeitnehmende in VZÄ*	
	Summe
Dublin	13,0

* nicht in den Mitarbeiterzahlen oben enthalten

Vakante Stellen in VZÄ (Stand: 01.08.2025)			
	mD	gD	hD
Dublin (32A-F)	28,1	25,2	2,1

Soll in VZÄ (Stand: 15.05.2025)			
	mD	gD	hD
Dublin (32A-F)	209,0	225,5	16,0

29. Wie verläuft bzw. verlief der Einsatz der von der Europäischen Asylbehörde (EUAA) entsandten Kräfte im BAMF (www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2024/240621-am-euaa-unterstuetzung.html; bitte mit Angaben zur Zahl und Dauer des eingesetzten Personals in den jeweiligen Bereichen darlegen)?

Seit August 2024 sind bzw. waren 17 Unterstützungskräfte im Dublinzentrum in Berlin im Bereich der ausgehenden Informations- und Wiederaufnahmeverfahren im Einsatz. Zeitweise wurden auch die Dublinzentren in Bochum und Bayreuth von Berlin aus unterstützt.

Personal	Einsatzbeginn	Einsatzende	Einsatzort
REE	26.08.2024	31.01.2025	Dublinzentrum Berlin
REE	11.03.2025	31.12.2025	Dublinzentrum Berlin
REE	07.03.2025	31.12.2025	Dublinzentrum Berlin
REE	02.05.2025	31.12.2025	Dublinzentrum Berlin
MSE	26.08.2024 & 02.05.2025	25.11.2024 & 28.05.2025	Dublinzentrum Berlin
MSE	16.09.2024	20.12.2024	Dublinzentrum Berlin
MSE	01.10.2024	20.12.2024	Dublinzentrum Berlin
MSE	01.10.2024	20.12.2024	Dublinzentrum Berlin
MSE	04.11.2024	20.12.2024	Dublinzentrum Berlin
MSE	16.01.2025	14.03.2025	Dublinzentrum Berlin
MSE	10.02.2025	02.05.2025	Dublinzentrum Berlin
MSE	17.02.2025	09.05.2025	Dublinzentrum Berlin
MSE	17.03.2025	23.05.2025	Dublinzentrum Berlin
MSE	17.03.2025	16.05.2025	Dublinzentrum Berlin
MSE	14.04.2025	13.06.2025	Dublinzentrum Berlin

Personal	Einsatzbeginn	Einsatzende	Einsatzort
MSE	28.04.2025	25.07.2025	Dublinzentrum Berlin
MSE	19.05.2025	25.07.2025	Dublinzentrum Berlin

* Remunerated External Experts

** Member State Expert

30. In welchem Umfang hat es im ersten Halbjahr 2025 welche Unterstützung des Bundes bei Überstellungen aus AnkER- oder funktionsgleichen Einrichtungen gegeben (bitte insbesondere Zahlen zu Amtshilfeleistungen durch die Bundespolizei bei Überstellungen nennen und nach Einrichtung differenzieren), und inwiefern stimmt die Bundesregierung der Einschätzung der Fragestellenden zu, dass insgesamt 61 solcher Amtshilfeleistungen durch die Bundespolizei im gesamten Jahr 2024 (Antwort zu Frage 28 auf Bundestagsdrucksache 20/15133) eine eher vernachlässige Größe sind (bitte begründen)?

Die Bundespolizei hat im Sinne der Anfrage für das 1. Halbjahr 2025 in insgesamt 34 Fällen Amtshilfe geleistet. Die Aufschlüsselung kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Behörde	Anzahl der Fälle
Bundespolizeidirektion Bad Bramstedt	18
Bundespolizeidirektion Koblenz	6
Bundespolizeidirektion Berlin	10

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, dass es angesichts der weiterhin hohen Anzahl von ausreisepflichtigen Personen in der Bundesrepublik Deutschland fortgesetzt geboten ist, alle Anstrengungen seitens der Kommunen, der Länder und des Bundes zu unternehmen, um die Ausreisepflicht durchzusetzen. Die Bundespolizei wird deshalb die Länder auch weiterhin im Wege der Amtshilfe im Sinne der Fragestellung unterstützen.

Anlage zur Antwort der Bundesregierung zur Kleinen Anfrage der Fraktion Die Linke
BT-Drucksache: 21/1182

Zu 3.

	1. Halbjahr 2025
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	7.482
Artikel 3 II Dublin III	7
Artikel 8 I Dublin III	4
Artikel 8 II Dublin III	1
Artikel 8 IV Dublin III	91
Artikel 9 Dublin III	143
Artikel 10 Dublin III	34
Artikel 11 a) Dublin III	26
Artikel 11 b) Dublin III	4
Artikel 12 I Dublin III	34
Artikel 12 II Dublin III	384
Artikel 12 III Dublin III	8
Artikel 12 IV Dublin III	593
Artikel 13 I Dublin III	252
Artikel 13 II Dublin III	41
Artikel 14 I Dublin III	4
Artikel 14 II Dublin III	3
Artikel 16 I Dublin III	1
Artikel 17 I Dublin III	1
Artikel 17 II Dublin III	25
Artikel 18 I a Dublin III	5
Artikel 18 I b Dublin III	2.354
Artikel 18 I c Dublin III	10
Artikel 18 I d Dublin III	19
Artikel 19 I Dublin III	6
Artikel 19 II Dublin III	301
Artikel 19 III Dublin III	86
Artikel 20 III Dublin III	3
Artikel 22 VII Dublin III	4

Ablehnende	7
Zwischenantwort, da ÜE an 3.MS noch nicht beantwortet	
EURODAC-Treffer unvollständig	8
Kein Dublinfall (i.d.R., weil int. Schutz in MS)	1.186
Keine Antwort auf Remonstration innerhalb der Frist	571
Minderjährigkeit zw. MS strittig	42
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen MS	1.224
Zustimmungen des	
Mitgliedstaat gesamt	14.294
Artikel 3 II Dublin III	1
Artikel 8 I Dublin III	1
Artikel 9 Dublin III	7
Artikel 10 Dublin III	4
Artikel 11 a) Dublin III	11
Artikel 11 b) Dublin III	3
Artikel 12 I Dublin III	147
Artikel 12 II Dublin III	1.210
Artikel 12 III Dublin III	11
Artikel 12 IV Dublin III	1.078
Artikel 13 I Dublin III	677
Artikel 13 II Dublin III	6
Artikel 14 I Dublin III	5
Artikel 17 II Dublin III	5
Artikel 18 I a Dublin III	77
Artikel 18 I b Dublin III	1.430
Artikel 18 I c Dublin III	574
Artikel 18 I d Dublin III	1.855
Artikel 19 I Dublin III	5
Artikel 20 III Dublin III	12
Artikel 20 III S. 2 Dublin III	4
Artikel 20 V Dublin III	2.267

Artikel 22 VII Dublin III	3.956
Artikel 25 II Dublin III	945
Artikel 28 III Dublin III	3

Zu 5.

Aufenthaltsstatus	Anzahl Personen	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	26.769	6.228
Altfall - Aufenthaltstitel zurückgenommen	1	0
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (ab 01.07.2014)	99	37
Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gestellt	1	0
Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt	13	1
Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Absatz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer, Anspruch) erteilt	9	0
Aufenthaltserlaubnis nach § 18b (Fachkraft mit akademischer Ausbildung) erteilt	1	0
Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 1 AufenthG (Altfall - Fachkraft mit akademischer Ausbildung) erteilt	2	0
Aufenthaltserlaubnis nach § 18b Abs. 2 S. 2 AufenthG (Altfall - Blaue Karte EU, Fachkräfte mit akademischer Ausbildung, Mangelberufe) erteilt	1	0
Aufenthaltserlaubnis nach § 18g Abs. 1 S. 1 AufenthG (Blaue Karte EU - Regelberufe) erteilt	1	0
Aufenthaltserlaubnis nach § 19c Absatz 1 AufenthG i. V. m. § 22a BeschV (Beschäftigung von Pflegehilfskräften) erteilt	1	0
Aufenthaltsgestattung	8.248	48
Aufenthaltskarte nach § 5 Absatz 1 FreizügG/EU (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)	53	0
Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender nach § 63a AsylG	9.127	964

Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt	420	0
Daueraufenthaltskarte nach § 5 Abs. 5 Satz 2 FreizügG/ EU (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)	13	0
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	57	57
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt	26	26
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	4	4
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	231	231
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	10	10
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	2.398	2.398
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt	7	7
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt	17	17
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	132	132
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	1.168	1.168
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	22	22
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen)	1	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	7	7

Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 4 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Beschäftigter)	1	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60c Abs. 6 S. 2 AufenthG (Arbeitsplatzsuche nach Ausbildungsabschluss) erteilt	1	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	3	3
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	557	557
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	62	62
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	2	2
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 6 Satz 1 AufenthG (Suche nach weiterem Ausbildungsort) erteilt	1	1
Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	148	148
Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt (Altfall)	3	1
Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt (unanfechtbar)	2	0
Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt (zugestellt am)	5	2
Fiktionsbescheinigung eingezogen	1	0
Fiktionsbescheinigung erloschen	7	0
kein Aufenthaltsrecht	1.427	320
nach § 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Chancen-Aufenthaltsrecht für langjährig geduldete Ausländer)	214	0
nach § 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (ChancenAufenthaltsrecht für Ehegatten/Lebenspartner)	6	0
nach § 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (ChancenAufenthaltsrecht für minderjährige ledige Kinder)	38	0

nach § 104c Absatz 2 Satz 2 AufenthG (ChancenAufenthaltsrecht für volljährige ledige Kinder)	2	0
nach § 16a Abs. 1 AufenthG (betriebliche Berufsausbildung Weiterbildung) erteilt	9	0
nach § 16b Abs. 1 AufenthG (Studium) erteilt	2	0
nach § 16d Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 AufenthG (Durchführung einer Qualifizierungsmaßnahme mit Beschäftigung) erteilt	1	0
nach § 18 Abs. 3 AufenthG (Altfall - keine qualifizierte Beschäftigung)	1	0
nach § 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung) erteilt	17	0
nach § 18c Abs 1 AufenthG (Fachkräfte) erteilt	4	0
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (bestimmte Staatsangehörige) erteilt	17	0
nach § 19d Abs. 1 Nr. 1 c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, die seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben) erteilt	1	0
nach § 19d Abs. 1 Nr. 1a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Berufsausbildung oder inländischem Hochschulabschluss in Deutschland)	35	0
nach § 19d Abs. 1 Nr. 1b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit einem ausländischen Hochschulabschluss)	3	0
nach § 19d Abs. 1a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete im Anschluss an eine Ausbildungsduldung) erteilt	4	0
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	2	0
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	38	0
nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	64	0
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl) anerkannt	2	0
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt	240	0
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	138	0

nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot)	451	0
nach § 25 Abs. 4 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	2	0
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	8	0
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	171	0
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen)	99	0
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Eltern)	16	0
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Geschwister)	5	0
nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	239	0
nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)	16	0
nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	47	0
nach § 26 Abs. 3 S. 5 i.V.m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahrs)	4	0
nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)	54	0
nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 1 AufenthG (Resettlement nach 5 Jahren)	1	0
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	28	0
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte)	87	0
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Kinder)	5	0

nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familien nachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	241	0
nach § 28 Abs. 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen)	53	0
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3 AufenthG (Ehegattennachzug zu Asylberechtigtem)	1	0
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	6	0
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g Var.1 AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	1	0
nach § 30 AufenthG (Altfall -Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG	1	0
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3, 4 und Nr. 3g Var. 1 AufenthG)	19	0
nach § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)	11	0
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 oder Kapitel 2 Abschn. 3 oder 4 AufenthG)	5	0
nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28, 30, 31, 36 oder 36a AufenthG)	10	0
nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach sonstigen Vorschriften des AufenthG)	1	0
nach § 32 Abs. 1 Nr. 5 Alt. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	1	0
nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Niederlassungserlaubnis)	1	0
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	4	0
nach § 34 Abs. 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder)	1	0
nach § 35 AufenthG (Kinder)	4	0

nach § 36 Abs. 1 AufenthG (Nachzug von Eltern)	3	0
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	5	0
nach § 38a AufenthG (langfristig Aufenthaltsberechtigter in ... [Landeskennzeichen des EU-Mitgliedstaates])	25	0
nach § 4 Abs. 2 AufenthG (Assoziationsrecht EWG/Türkei)	2	0
nach § 9 AufenthG (allgemein)	10	0
Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 2 S. 3 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU mit ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache) erteilt	1	0
Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	2	0

Zu 6.

Aufenthaltsstatus	Anzahl aufhältiger Personen, die bereits an einen anderen Mitgliedstaat überstellt wurden	Davon ausreisepflichtig:
Gesamt	15.785	5.091
davon:		
Altfall - Aufenthaltstitel widerrufen	1	0
Altfall - Aufenthaltstitel zurückgenommen	1	0
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (ab 01.07.2014)	190	50
Antrag auf einen Aufenthaltstitel gestellt (Altfall bis 30.06.2014)	2	0
Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG gestellt	11	0
Antrag auf Verlängerung eines Aufenthaltstitels gestellt	34	8

Aufenthaltserlaubnis nach § 16g Absatz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer, Anspruch) erteilt	7	0
Aufenthaltserlaubnis nach § 18g Abs. 1 S. 2 Nr. 1 AufenthG (Blaue Karte EU - Mangelberufe) erteilt	2	0
Aufenthaltserlaubnis/EU (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern, (befristet) (alt)	1	0
Aufenthaltsgestattung	1.854	20
Aufenthaltskarte nach § 5 Abs. 7 S. 1 FreizüG/EU (nahestehende Personen von EU-Bürgern) ausgestellt	3	0
Aufenthaltskarte nach § 5 Absatz 1 FreizüG/EU (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)	88	0
Aufenthaltstitel erloschen	2	0
Aufenthaltstitel widerrufen (zugestellt am)	1	0
Aufenthaltstitel widerrufen/erloschen	7	3
befristete Aufenthaltserlaubnis (alt - AusländerG)	1	0
Bescheinigung des Daueraufenthaltsrecht EU-/EWR-Bürger	1	0
Bescheinigung nach § 51 Abs. 2 Satz 3 AufenthG	1	0
Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender nach § 63a AsylG	1.197	232
Bescheinigung über die Wirkung der Antragstellung (Fiktionsbescheinigung) ausgestellt	1.084	0
Daueraufenthaltskarte nach § 5 Abs. 5 Satz 2 FreizüG/EU (Angehörige von EU-/EWR-Bürgern)	61	0
Duldung nach § 60a Abs. 1 AufenthG	71	71
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG Abschiebungshindernisse n. § 60 Abs. 1-5,7 AufenthG erteilt	74	74
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG als unbegleiteter Minderjähriger gem. § 58 Abs. 1a AufenthG erteilt	2	2
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aufgrund fam. Bindungen erteilt	346	346
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus medizinischen Gründen erteilt	15	15
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG aus sonstigen Gründen erteilt	1.453	1.453

Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Absatz 5 VwGO erteilt	15	15
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei fehlendem Absehen von einer Vollstreckung nach § 456a StPO erteilt	1	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG bei stattgegebenem Eilantrag gemäß § 123 VwGO erteilt	4	4
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG wegen eines Asylfolgeantrags erteilt	718	718
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 1 AufenthG weil konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen erteilt	217	217
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 1 AufenthG (Ausbildungsduldung, Anspruch)	23	23
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60c Abs. 7 AufenthG (Ausbildungsduldung, Ermessen)	8	8
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG i.V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Beschäftigter)	9	9
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Regelanspruch, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	4	4
Duldung nach § 60a Abs. 2 S. 3 AufenthG in V.m. § 60d Abs. 4 in V.m. Abs. 1 AufenthG (Beschäftigungsduldung, Ermessen, Ehegatte/Lebenspartner) erteilt	1	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Altfall)	7	7
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente	987	987
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 2 AufenthG	1	1
Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 AufenthG	104	104
Duldung nach § 60a Abs. 2b AufenthG	10	10
Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG in Verbindung mit § 60c Absatz 6 Satz 1 AufenthG (Suche nach weiterem Ausbildungsplatz) erteilt	2	2
Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) erteilt	432	432

Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt (Altfall)	10	3
Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt (unanfechtbar)	2	2
Erteilung/Verlängerung des Aufenthaltstitels abgelehnt (zugestellt am)	15	6
EU/EWR-Bürger ohne erfassten Aufenthaltsstatus	30	0
Fiktionsbescheinigung eingezogen	4	0
Fiktionsbescheinigung erloschen	1	1
kein Aufenthaltsrecht	948	262
nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltserlaubnis auf Probe)	1	0
nach § 104c Absatz 1 Satz 1 AufenthG (Chancen- Aufenthaltsrecht für langjährig geduldete Ausländer)	258	0
nach § 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (ChancenAufenthaltsrecht für Ehegatten/Lebenspartner)	1	0
nach § 104c Absatz 2 Satz 1 AufenthG (ChancenAufenthaltsrecht für minderjährige ledige Kinder)	51	0
nach § 104c Absatz 2 Satz 2 AufenthG (ChancenAufenthaltsrecht für volljährige ledige Kinder)	2	0
nach § 16 Abs. 1 AufenthG (Altfall - Studium)	1	0
nach § 16a Abs. 1 AufenthG (betriebliche Berufsausbildung Weiterbildung) erteilt	8	0
nach § 16b Abs. 1 AufenthG (Studium) erteilt	2	0
nach § 18 Abs. 4 Satz 1 AufenthG (Altfall - qualifizierte Beschäftigung nach Rechtsverordnung)	1	0
nach § 18a AufenthG (Fachkraft mit Berufsausbildung) erteilt	11	0
nach § 18c Abs 1 AufenthG (Fachkräfte) erteilt	9	0
nach § 18c Abs. 2 S. 1 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU) erteilt	1	0
nach § 18d Abs. 1 (Forscher) erteilt	1	0
nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b) oder § 2 Abs. 2 BeschV (Altfall - Blaue Karte EU, Mangelberufe)	1	0

nach § 19c Abs. 1 AufenthG (übrige Beschäftigungssachverhalte der BeschV)	3	0
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 14 Abs. 1a BeschV (Beschäftigung aus religiösen Gründen) erteilt	1	0
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 24a BeschV (Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer)	2	0
nach § 19c Abs. 1 AufenthG i. V. m. § 26 Abs. 2 BeschV (bestimmte Staatsangehörige) erteilt	40	0
nach § 19c Abs. 3 AufenthG (Beschäftigung im öffentlichen Interesse) erteilt	3	0
nach § 19d Abs. 1 Nr. 1 c AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete, die seit drei Jahren ununterbrochen eine Beschäftigung ausgeübt haben) erteilt	1	0
nach § 19d Abs. 1 Nr. 1a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit Berufsausbildung oder inländischem Hochschulabschluss in Deutschland)	31	0
nach § 19d Abs. 1 Nr. 1b AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete mit einem ausländischen Hochschulabschluss)	1	0
nach § 19d Abs. 1a AufenthG (Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete im Anschluss an eine Ausbildungsduldung) erteilt	5	0
nach § 21 Abs. 1 AufenthG (selbstständige Tätigkeit wirtschaftliches Interesse)	1	0
nach § 21 Abs. 2 AufenthG (selbstständige Tätigkeit völkerrechtliche Vergünstigung)	1	0
nach § 21 Abs. 5 AufenthG (freiberufliche Tätigkeit)	1	0
nach § 23 Abs. 1 AufenthG (Aufnahme durch Land)	5	0
nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 104a Abs. 1 Satz 2 AufenthG (Altfallregelung)	3	0
nach § 23 Abs. 2 AufenthG (besondere Fälle)	2	0
nach § 23 Abs. 4 AufenthG (Resettlement) - NE	1	0
nach § 23a AufenthG (Härtefallaufnahme durch Länder)	93	0
nach § 24 AufenthG (vorübergehender Schutz)	82	0
nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asyl) anerkannt	11	0
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (GfK) gewährt	882	0

nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz) gewährt	617	0
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot)	986	0
nach § 25 Abs. 4 AufenthG (dringende persönliche oder humanitäre Gründe)	2	0
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG (Verlängerung wegen außergewöhnlicher Härte)	14	0
nach § 25 Abs. 4a AufenthG (Aufenthaltsrecht f. Ausländer, die Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder 233a StGB wurden)	1	0
nach § 25 Abs. 5 AufenthG (rechtliche oder tatsächliche Gründe)	382	0
nach § 25a Abs. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen)	147	0
nach § 25a Abs. 2 S. 3 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Ehegatte/Lebenspartner)	2	0
nach § 25a Abs. 2 S. 5 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: minderjährige ledige Kinder)	1	0
nach § 25a Abs. 2 Satz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Eltern)	13	0
nach § 25a Abs. 2 Satz 2 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten Jugendlichen und jungen Volljährigen: Geschwister)	6	0
nach § 25b Abs. 1 S. 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: integrierter Ausländer)	233	0
nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Ehegatte/Lebenspartner)	13	0
nach § 25b Abs. 4 AufenthG (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration: Minderjähriges Kind)	26	0
nach § 26 Abs. 3 S. 1 AufenthG (Altfall - Asyl/GFK nach 3 Jahren)	7	0
nach § 26 Abs. 3 S. 5 i.V.m. § 35 AufenthG (Kinder mit Einreise vor Vollendung des 18. Lebensjahrs)	10	0

nach § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG (Asyl/GFK nach 5 Jahren)	122	0
nach § 26 Abs. 3 Satz 3 AufenthG (Asyl/GFK nach 3 Jahren)	34	0
nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 1 AufenthG (Resettlement nach 5 Jahren)	11	0
nach § 26 Abs. 3 Satz 6 i. V. m. Satz 3 AufenthG (Resettlement nach 3 Jahren)	1	0
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (Altfall - aus humanitären Gründen nach 7 Jahren)	15	0
nach § 26 Abs. 4 AufenthG (aus humanitären Gründen nach 5 Jahren)	157	0
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Ehegatte)	148	0
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: Kinder)	7	0
nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Familiennachzug zu Deutschen: sorgeberechtigter Elternteil)	463	0
nach § 28 Abs. 2 AufenthG (Familienangehörige von Deutschen)	361	0
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 4 AufenthG (Ehegattennachzug zu anerkanntem Flüchtling)	21	0
nach § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g Var.1 AufenthG (Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU)	1	0
nach § 30 AufenthG (Altfall -Ehegattennachzug) ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr 3g AufenthG	1	0
nach § 30 AufenthG (Ehegattennachzug ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3c Var. 3, 4 und Nr. 3g Var. 1 AufenthG)	58	0
nach § 31 Abs. 1, 2, 4 AufenthG (eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht)	30	0
nach § 31 Abs. 3 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht der ausländischen Ehegatten)	4	0
nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Abs. 1 S. 3 oder Kapitel 2 Abschn. 3 oder 4 AufenthG)	6	0

nach § 32 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 28, 30, 31, 36 oder 36a AufenthG)	7	0
nach § 32 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach sonstigen Vorschriften des AufenthG)	6	0
nach § 32 Abs. 1 Nr. 6 AufenthG (Kindesnachzug zu einem Inhaber einer Niederlassungserlaubnis)	1	0
nach § 32 Abs. 4 AufenthG (Kindesnachzug im Härtefall)	1	0
nach § 33 AufenthG (Geburt im Bundesgebiet)	3	0
nach § 34 Abs. 2 AufenthG (eigenständiges Aufenthaltsrecht für Kinder)	7	0
nach § 35 AufenthG (Kinder)	49	0
nach § 36 Abs. 2 AufenthG (Nachzug sonstiger Familienangehörige)	9	0
nach § 38a AufenthG (langfristig Aufenthaltsberechtigter in ... [Landeskennzeichen des EU-Mitgliedstaates])	53	0
nach § 4 Abs. 2 AufenthG (Assoziationsrecht EWG/Türkei)	6	0
nach § 7 Abs. 1 Satz 3 AufenthG (sonstige begründete Fälle)	2	0
nach § 9 AufenthG (allgemein)	141	0
nach § 9a AufenthG (Daueraufenthalt-EU)	15	0
nach Artikel 20 und 21 AEUV (Unionsrechtliches Aufenthaltsrecht sui generis eines drittstaatsangehörigen Elternteils eines Kindes mit Unionsbürgerschaft)	1	0
Niederlassungserlaubnis nach § 18c Abs. 2 S. 3 AufenthG (Inhaber einer Blauen Karte EU mit ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache) erteilt	1	0
unbefristete Aufenthaltserlaubnis (alt - AusländerG)	1	0
Vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit	2	0

Zu 14.

	1. Halbjahr 2025
Ablehnungen durch das Bundesamt an die Mitgliedstaaten gesamt	2.949
davon:	
Artikel 3 II Dublin III	1
Artikel 8 I Dublin III	25
Artikel 8 II Dublin III	14
Artikel 8 IV Dublin III	22
Artikel 9 Dublin III	26
Artikel 10 Dublin III	19
Artikel 11 a) Dublin III	22
Artikel 11 b) Dublin III	6
Artikel 12 I Dublin III	3
Artikel 12 II Dublin III	12
Artikel 12 III Dublin III	1
Artikel 12 IV Dublin III	76
Artikel 13 I Dublin III	1
Artikel 13 II Dublin III	2
Artikel 14 II Dublin III	1
Artikel 16 I Dublin III	1
Artikel 17 II Dublin III	36
Artikel 18 I a Dublin III	1
Artikel 18 I b Dublin III	69
Artikel 18 I c Dublin III	3
Artikel 18 I d Dublin III	24
Artikel 19 I Dublin III	3
Artikel 19 II Dublin III	338
Artikel 19 III Dublin III	260
Ablehnende Zwischenantwort, da ÜE an 3.MS noch nicht beantwortet	9
EURODAC-Treffer unvollständig	70
Kein Dublinfall (i.d.R., weil int. Schutz in MS)	316
Keine Antwort auf Remonstration innerhalb der Frist	1
Minderjährigkeit zw. MS strittig	1
Verweis auf Zuständigkeit eines anderen MS	1.586
Zustimmungen durch das Bundesamt	

an die Mitgliedstaaten gesamt	5.169
davon:	
Artikel 8 I Dublin III	48
Artikel 8 II Dublin III	21
Artikel 8 IV Dublin III	1
Artikel 9 Dublin III	186
Artikel 10 Dublin III	47
Artikel 11 a) Dublin III	5
Artikel 12 I Dublin III	49
Artikel 12 II Dublin III	207
Artikel 12 III Dublin III	2
Artikel 12 IV Dublin III	364
Artikel 13 I Dublin III	4
Artikel 13 II Dublin III	3
Artikel 17 II Dublin III	62
Artikel 18 I a Dublin III	19
Artikel 18 I b Dublin III	957
Artikel 18 I c Dublin III	373
Artikel 18 I d Dublin III	2.783
Artikel 19 I Dublin III	4
Artikel 20 V Dublin III	18
Artikel 22 VII Dublin III	1
Artikel 25 II Dublin III	15

